

Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa

HESSEN



Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit

Ein Leitfaden



Impressum

Stand: November 2011

Herausgeber:

Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa
– Referat für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit –
Luisenstraße. 13
65185 Wiesbaden

Telefon 06 11 - 32 - 0
Telefax 06 11 - 32 - 26 91
pressestelle@hmdj.hessen.de
www.hmdj.hessen.de

Verantwortlich für den Inhalt:	Sandra Kranz
Redaktion	Dr. Bettina Günther
Umschlaggestaltung:	Polynox Büro für Gestaltung Wilhelm-Leuschner Str. 5 64293 Darmstadt
Druck:	JVA Darmstadt

Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa



Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit

Ein Leitfaden

Vorwort



Nach unserem Grundgesetz geht alle Gewalt vom Volke aus, auch die Rechtsprechung, die ihre Gerichtsurteile „im Namen des Volkes“ verkündet. Es ist daher folgerichtig und entspricht unserer demokratischen Tradition, dass die „dritte Gewalt“ nicht nur Berufsrichterinnen und Berufsrichtern anvertraut ist, sondern auch ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern. In der Sozialgerichtsbarkeit besteht insoweit eine Tradition, deren Anfänge bis in die Zeit der Errichtung der Bismarckschen Sozialversicherungssysteme zurückreichen. Sie ist in besonderem Maße darauf angewiesen, dass ehrenamtliche Richterinnen und Richter ihre Kenntnisse von der Arbeitswelt, ihre Erfahrungen als sozialrechtlich Betroffene und ihre allgemeine Lebenserfahrung in das gerichtliche Verfahren einbringen und auf diese Weise zu einer besseren Rechtsfindung und einem gesteigerten Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Rechtsprechung der Sozialgerichte beitragen. Letzteres ist in Zeiten tiefgreifender Veränderungen des materiellen Sozialrechts und des Umbaus des Sozialstaats von besonderer Bedeutung.

Dieser Leitfaden soll die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der hessischen Sozialgerichtsbarkeit in ihre Aufgaben einführen und Ihnen bei Ihrer weiteren richterlichen Tätigkeit als Informationsquelle dienen, ohne weiterführende Literatur ersetzen zu wollen.

An ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit sind hohe Erwartungen gestellt, nicht zuletzt deshalb, weil sie gleichberechtigt neben Berufsrichterinnen und Berufsrichtern an der Urteilsfindung mitwirken. Die oftmals komplexen und schwierigen Sachverhalte sozialrechtlicher Verfahren und deren teilweise existenzielle Bedeutung für die Klägerinnen und Kläger erfordern ein hohes Maß an Engagement, Empathie und nicht zuletzt auch zeitliche und materielle Opfer.

Für die Bereitschaft, ein solches Ehrenamt zu übernehmen und verantwortungsvoll auszuüben, danke ich allen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern der hessischen Sozialgerichtsbarkeit.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jörg-Uwe Hahn', with a stylized flourish at the end.

Jörg-Uwe Hahn

Hessischer Minister der Justiz, für Integration und Europa

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Die Sozialgerichtsbarkeit in unserem Rechtssystem	9
a) Der Gerichtsaufbau in der Bundesrepublik Deutschland .	9
b) Die Sozialgerichtsbarkeit	10
2. Aufgabe und Funktion ehrenamtlicher Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit	12
3. Die Besetzung der Spruchkörper mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern	12
4. Auswahl, Berufung und Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter	14
a) Vorschlagslisten der vorschlagsberechtigten Stellen	14
b) Persönliche Voraussetzungen	15
c) Ausschließungsgründe	17
d) Ablehnungsgründe	18
e) Berufung, Zuweisung und Vereidigung	18
f) Beendigung des Amtes	19
5. Rechtsstellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter	20
a) Status	20
b) Mitwirkung an der Sitzungstätigkeit	20
c) Teilnahmepflicht und Verhinderung	21
d) Mitwirkung in der mündlichen Verhandlung	22
e) Beratung und Abstimmung	22
f) Entschädigung	23
g) Versicherungsschutz und Haftung	24
h) Interessenvertretung	25
6. Grundzüge des sozialgerichtlichen Verfahrens	25
a) Prozessvoraussetzungen	26
b) Prozessgrundsätze	27
c) Beweisaufnahme	28
d) Erledigung der Verfahren und Rechtsmittel	31
Anhang: Gesetzestexte	33
Sozialgerichte in Hessen	82

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

DRiG	Deutsches Richtergesetz
JVEG	Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HessRichterGes	Hessisches Richtergesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
ZPO	Zivilprozessordnung

1. Die Sozialgerichtsbarkeit in unserem Rechtssystem

a) Der Gerichtsaufbau in der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein republikanischer, demokratischer und sozialer Rechtsstaat, in dem die Staatsgewalt durch besondere Organe der Gesetzgebung (Legislative), der vollziehenden Gewalt (Exekutive) und der Rechtsprechung (Judikative) ausgeübt wird. (Art. 20, 28 GG). Diese Dreiteilung der Staatsgewalt geht zurück auf den französischen Staatsphilosophen Montesquieu („Vom Geist der Gesetze“ – 1748) und wurde erstmals in den Verfassungen Frankreichs (1791) und der Vereinigten Staaten (1787) verwirklicht. Das Grundgesetz hat dieses Prinzip der Gewaltenteilung übernommen, es dient der Verteilung der politischen Macht und damit der Mäßigung der Staatsherrschaft.

Die Rechtsprechung, die auch die „dritte Gewalt“ genannt wird, ist nach Art. 92 GG allein den Richtern anvertraut. Sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die im Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt. Als oberste Gerichtshöfe des Bundes sieht die Verfassung den Bundesgerichtshof (in Karlsruhe), das Bundesverwaltungsgericht (in Leipzig), den Bundesfinanzgerichtshof (in München), das Bundesarbeitsgericht (in Erfurt) und das Bundessozialgericht (in Kassel) vor (Art. 95 Abs.1 GG). Dementsprechend bestehen (neben anderen Gerichten für besondere Sachgebiete z.B. Bundespatentgericht, Wehrdienstgerichte, etc) fünf selbständige Gerichtszweige:

- Die sog. **ordentliche Gerichtsbarkeit** (Zivil- und Strafrechtsbarkeit) mit Amts-, Land-, Oberlandesgerichten und dem Bundesgerichtshof;
- Die **Arbeitsgerichtsbarkeit** mit Arbeits-, Landesarbeitsgerichten und dem Bundesarbeitsgericht;
- Die **Verwaltungsgerichtsbarkeit** mit Verwaltungs-, Oberverwaltungsgerichten (bzw. Verwaltungsgerichtshöfen) und dem Bundesverwaltungsgericht;
- Die **Sozialgerichtsbarkeit** mit Sozial-, Landessozialgerichten und dem Bundessozialgericht;
- Die **Finanzgerichtsbarkeit** mit Finanzgerichten und dem Bundesfinanzhof.

Die Finanzgerichte und die Sozialgerichte können als besondere Verwaltungsgerichte verstanden werden. Wie die (allgemeinen) Verwaltungsgerichte entscheiden sie über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art. Typischerweise handelt es sich hierbei um Verfahren, in denen Bürger Ansprüche auf staatliche Leistungen durchsetzen wollen oder sich gegen behördliche Maßnahmen wenden.

b) Die Sozialgerichtsbarkeit

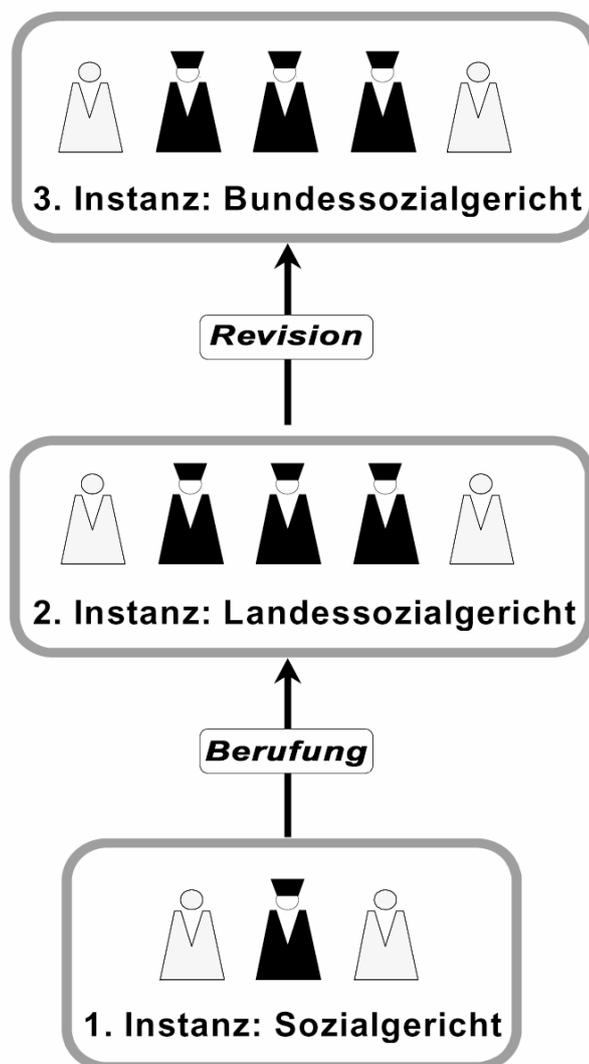
Die Sozialgerichtsbarkeit besteht seit Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) am 1. Januar 1954. Die Anfänge einer speziellen Sozialrechtspflege reichen jedoch zurück bis zu den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts und fallen zusammen mit der Errichtung der Bismarckschen Sozialversicherungssysteme. Die Spruchfähigkeit des Reichsversicherungsamtes, des Reichsversorgungserichts, der Obergesundheitsämter, der Versicherungsämter, der Versorgungsgerichte und der Schiedsgerichte erfolgte jedoch seinerzeit noch als Teil der Sozialverwaltung.

Der Zuständigkeitsbereich der Sozialgerichtsbarkeit erstreckt sich nahezu auf den gesamten Bereich der sozialen Sicherheit und ist gesetzlich genau geregelt. Hierzu zählen insbesondere folgende Sachgebiete:

- Gesetzliche Rentenversicherung
- Gesetzliche Unfallversicherung
- Gesetzliche Krankenversicherung
- Soziale Pflegeversicherung
- Künstlersozialversicherung
- Vertragsarztrecht und Vertragszahnarztrecht
- Arbeitsförderungsrecht
- Grundsicherung für Arbeitssuchende
- Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsrecht
- Soziales Entschädigungsrecht (u.a. Kriegsopferversorgung, Gewaltopferentschädigung)
- Sonstige Sozialleistungen (Elterngeld)

Die Sozialgerichtsbarkeit ist dreistufig aufgebaut. Von wenigen Ausnahmen abgesehen ist die Klage in erster Instanz vor einem Sozialgericht zu erheben, das in der Besetzung von einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern entscheidet. Gegen die Urteile der

Sozialgerichte kann in den meisten Fällen Berufung an das Landessozialgericht eingelegt werden. Die Spruchkörper beim Landessozialgericht werden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei weiteren Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern tätig. Nur wenn in dem Urteil des Landessozialgerichts oder in einem besonderen Beschluss des Bundessozialgerichts das Rechtsmittel zugelassen worden ist, kann gegen das Urteil eines Landessozialgerichts auch noch Revision bei dem Bundessozialgericht eingelegt werden. Das Bundessozialgericht hat seinen Sitz in Kassel und wird ebenso wie das Landessozialgericht in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern tätig. Bei den Landessozialgerichten und beim Bundessozialgericht heißen die Spruchkörper Senate, bei den Sozialgerichten Kammern.



2. Aufgabe und Funktion ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit

Mit der Beteiligung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter in allen Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit hat das SGG an die Tradition der Spruchkörper der Reichsversicherung und -versorgung angeknüpft. Sie geht auf das die Sozialversicherung seit ihrer Entstehung prägende genossenschaftliche Element zurück: Die im Rahmen der Sozialversicherungssysteme gebildeten Solidargemeinschaften sollten ebenso durch eigene Repräsentanten an der gerichtlichen Kontrolle über die Verwendung der aufgebrauchten Mittel mitwirken, wie die ebenfalls beitragspflichtigen Arbeitgeber. Die Berufung zur ehrenamtlichen Richterinnen oder zum ehrenamtlichen Richter in der Sozialgerichtsbarkeit setzt für diesen Bereich voraus, dass diese Erfahrungen im Berufsleben aufweisen. Auch in anderen Bereichen wird sichergestellt, dass die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter eine besondere Sachkunde oder Lebenserfahrung in das Gerichtsverfahren mit einbringen und so zu lebensnahen Entscheidungen beitragen können, sei es, dass sie der betroffenen Personengruppe angehören müssen (z.B. Kassenärzte), sei es, dass eine besondere Vertrautheit mit dem Sachgebiet vorausgesetzt wird (z.B. soziales Entschädigungsrecht). In der Regel sind die Spruchkörper der Sozialgerichte paritätisch besetzt, d.h. die beiden beteiligten ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter gehören unterschiedlichen Gruppen an, die sich entweder auch im Arbeitsleben als Sozialpartner gegenüberstehen oder in sonstiger Weise unterschiedlichen Bevölkerungskreisen zugeordnet werden können. Ein echter Interessengegensatz spiegelt sich in dieser paritätischen Besetzung aber nicht wider. Bei Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsrechts haben die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter dagegen eher die Funktion von Schöffen, die als juristische Laien an der Rechtsprechung beteiligt werden.

3. Die Besetzung der Spruchkörper mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern

In der Sozialgerichtsbarkeit bestehen für unterschiedliche Sachgebiete jeweils gesonderte Kammern und Senate, die jeweils mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern unterschiedlicher Gruppenzugehörigkeit besetzt sind (sog. Fachspruchkörperprinzip).

Die Kammern und Senate für Angelegenheiten der Sozialversicherung sind mit je einer ehrenamtlichen Richterin bzw. einem ehrenamtlichen Richter aus dem Kreis der Versicherten und der Arbeitgeber besetzt (§ 12 Abs.2 SGG). Sind für Angelegenheiten einzelner Zweige der Sozialversicherung eigene Spruchkörper gebildet, sollen die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter dieser Spruchkörper in dem jeweiligen Versicherungszweig versichert sein. Die ehrenamtliche Richterin bzw. der ehrenamtliche Richter muss entweder zur Gruppe der Versicherten (dazu gehören auch Arbeitslose und Rentenbezieher) oder zur Gruppe der Arbeitgeber gehören. Wer zum Kreis der Arbeitgeber rechnet, wird in § 16 Abs. 4 SGG im Einzelnen geregelt. Vor allem handelt es sich um Personen, die regelmäßig mindestens einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Bei Betrieben, einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit sind Arbeitgeber die Personen, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrags allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans zur Vertretung der juristischen Person oder der Personengesamtheit berufen sind.

In den Kammern und Senaten für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts wirken je eine ehrenamtliche Richterin bzw. ein ehrenamtlicher Richter aus den Kreisen der Krankenkassen und der Vertragsärzte (Vertragszahnärzte) mit; in Angelegenheiten der Vertragsärzte (Vertragszahnärzte) nur Vertragsärzte bzw. Vertragszahnärzte (§ 12 Abs.3 SGG). Das Prinzip der paritätischen Besetzung gilt in dem zuletzt genannten Fall nicht. Unter den „Angelegenheiten der Vertragsärzte“ sind solche Streitsachen zwischen den vertragsärztlichen Vereinigungen und einem Vertragsarzt zu verstehen, an denen eine Krankenkasse nicht beteiligt ist (z.B. Honorarstreitigkeiten).

In den Kammern und Senaten für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts wirken je eine ehrenamtliche Richterin bzw. ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der mit diesen Rechtsgebieten besonders vertrauten Personen und dem Kreis der Versorgungsberechtigten und der behinderten Menschen im Sinne des SGB IX mit. Dabei sollen Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten in angemessener Zahl beteiligt werden (§ 12 Abs.4 SGG).

In den Kammern und Senaten für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende einschließlich der Streitigkeiten aufgrund § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und der Arbeitsförderung wirken ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus den Vorschlagslisten der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber mit (§ 12 Abs. 5 Satz 1 SGG).

In den Kammern und Senaten für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes wirken ehrenamtliche Richter aus den Vorschlagslisten der Kreise und kreisfreien Städte mit (§ 12 Abs.5 Satz 2 SGG), hier besteht demnach keine paritätische Besetzung.

4. Auswahl, Berufung und Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

a) Vorschlagslisten der vorschlagsberechtigten Stellen

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit werden aufgrund von Vorschlagslisten nach einem in den §§ 13, 14 SGG näher geregelten Verfahren für die Dauer von fünf Jahren berufen. In Hessen ist dafür das Ministerium der Justiz, für Integration und Europa zuständig. Vorschlagsberechtigt sind für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung mitwirken, die Gewerkschaften und die selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, aber auch die Verbände der Versorgungsempfänger sowie die Behindertenverbände einerseits sowie Vereinigungen von Arbeitgebern und im Gesetz näher bezeichneten Behörden andererseits. Alle diese Stellen sind auch vorschlagsberechtigt für die Kammern, die für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende einschließlich der Streitigkeiten aufgrund § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und der Arbeitsförderung zuständig sind. Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts mitwirken, werden von den kassenärztlichen (kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und von den Zusammenschlüssen der Krankenkassen aufgestellt. Für die Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts werden die Vorschlagslisten für die mit diesen Rechtsgebieten besonders vertrauten Personen von den Landesversorgungsämtern oder den Stellen, denen diese Aufgaben übertragen worden sind, und die Vorschlagslisten für die Versorgungsberechtigten und die behinderten Menschen von den im Gerichtsbezirk vertretenen und zugelassenen Vereinigungen aufgestellt. Ferner sind auch die Gewerkschaften und selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung vorschlagsberechtigt.

Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes mitwirken, werden von den Kreisen und kreisfreien Städten aufgestellt.

Für die ehrenamtlichen Richter bei den Landessozialgerichten und beim Bundessozialgericht gelten entsprechende Regelungen.

Die Berufung ehrenamtlicher Richter nach dem SGG setzt ein konstruktives Zusammenwirken der berufenden Stellen und der vorschlagsberechtigten Vereinigungen und Behörden voraus. Das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa als berufende Stelle ist aber nicht an die Vorschlagslisten und die Reihenfolge der vorgeschlagenen Personen gebunden. Es kann deshalb weitere Vorschläge anfordern oder von der Reihenfolge der Vorschläge abweichen.

b) Persönliche Voraussetzungen

Die Ausübung einer Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin oder als ehrenamtlicher Richter ist an bestimmte persönliche Voraussetzungen gebunden. In ein solches Amt kann nur berufen werden, wer Deutscher ist und das 25. Lebensjahr (beim Landessozialgericht das 30., beim Bundessozialgericht das 35. Lebensjahr) vollendet hat. Vor der Berufung an ein oberes Gericht soll außerdem für mindestens vier Jahre eine Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin bzw. als ehrenamtlicher Richter bei einem unteren Gericht ausgeübt worden sein.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sollen im Bezirk des Sozialgerichts wohnen oder ihren Betriebssitz haben oder dort beschäftigt sein (§ 16 Abs. 6 SGG).

Fachkammern / Fachsenate § 10 SGG	Besetzung der Kammern und Senate § 12 SGG	Vorschlagsberechtigte Organisationen § 14 SGG
Sozialversicherung	Abs.2: 1 Vertreter der Versicherten 1 Vertreter der Arbeitgeber	- Gewerkschaften - selbst. Vereinigungen von Arbeitnehmern - Verbände der Versorgungsempfänger - Behindertenverbände - Vereinigungen von Arbeitgebern - zust. oberste Bundes- oder Landesbehörde (§ 16 Abs. 4 Nr. 3 SGG)

Vertragsarztrecht	<p>Abs. 3:</p> <p>1 Vertreter der Krankenkassen</p> <p>1 Vertreter der Vertragsärzte, der Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten</p> <p>-----</p> <p>2 Vertreter der Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zusammenschlüsse der Krankenkassen - Kassenärztliche und kassenzahnärztliche Vereinigungen
Soziales Entschädigungsrecht und Recht der schwer behinderten Menschen	<p>Abs. 4:</p> <p>1 Vertreter der mit diesem Recht vertrauten Personen</p> <p>1 Vertreter der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen und der Versicherten</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Landesversorgungsämter - Verbände der Versorgungsempfänger - Behindertenverbände - Gewerkschaften - selbst. Vereinigungen von Arbeitnehmern
Grundsicherung für Arbeit-suchende einschließlich der Streitigkeiten aufgrund § 6a des Bundeskinder-geldgesetzes und der Arbeitsför-derung	<p>Abs. 5 S. 1:</p> <p>1 Vertreter aus den Listen der Arbeitnehmer</p> <p>1 Vertreter der Arbeitgeber</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gewerkschaften - selbst. Vereinigungen von Arbeitnehmern - Verbände der Versorgungsempfänger - Behindertenverbände - Vereinigungen von Arbeitgebern - zust. oberste Bundes- oder Landesbehörde (§ 16 Abs. 4 Nr. 3 SGG)

Sozialhilfe, Asylbewerber- leistungsgesetz	Abs. 5 S. 2: 2 Vertreter aus den Vorschlags- listen der Kreise und kreisfreien Städte	- Kreise und kreisfreie Städte
--	---	-----------------------------------

c) Ausschließungsgründe

Nach § 17 Abs. 1 SGG ist vom Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht ausgeschlossen,

- wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
- wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist und
- wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt.

Zur Vermeidung von Interessenkollisionen können auch alle Mitglieder der Vorstände von Trägern und Verbänden der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und der Bundesanstalt für Arbeit keine ehrenamtlichen Richter sein (§ 17 Abs. 2 SGG).

Weitere berufsbedingte Ausschließungsgründe sind in § 17 Abs. 3 und 4 SGG geregelt: Danach dürfen Bedienstete der Träger und Verbände der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und der Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit nicht in der Kammer ehrenamtliche Richter sein, die über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entscheidet. Für die Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts gilt die Besonderheit, dass dort trotz einer möglichen Interessenkollision Geschäftsführer und deren Stellvertreter bei den Trägern und Verbänden der Krankenversicherung sowie den Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen ehrenamtliche Richter sein können. Allerdings eröffnet § 60 Abs. 3 SGG die Möglich-

keit, den Geschäftsführer wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wenn durch das Verfahren Interessen seines Sozialleistungsträgers unmittelbar berührt werden. Nach einhelliger Auffassung sind auch Berufsrichter aus allen Gerichtszweigen vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen, nicht dagegen Rechtsanwälte. Weitere Ausschließungsgründe für den konkreten Rechtsstreit ergeben sich aus § 60 Abs. 2 SGG und § 60 Abs. 1 SGG i.V.m. § 41 ZPO.

d) Ablehnungsgründe

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter können innerhalb von zwei Wochen nachdem sie von ihrer Berufung in Kenntnis gesetzt worden sind, die Übernahme des Amtes ablehnen, wenn diese

- das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter bei einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
- durch sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen sind, dass ihnen die Übernahme des weiteren Ehrenamtes nicht zugemutet werden kann,
- durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsmäßig auszuüben, oder
- glaubhaft machen, dass wichtige Gründe ihnen die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschweren.

Tritt einer der genannten Ablehnungsgründe nachträglich ein oder verlegt die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter ihren/seinen Wohnsitz aus dem Bezirk des Sozialgerichts, kann diese(r) die Entlassung aus dem Amt beantragen.

e) Berufung, Zuweisung und Vereidigung

In Hessen erfolgt die Berufung der ehrenamtlichen Richter durch die Aushändigung oder Übersendung einer Ernennungsurkunde, in der die Worte „unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis“ enthalten sein müssen (§ 4 Abs. 1 HessRichterGes). Die Berufung erfolgt für ein bestimmtes Gericht.

Bei allen Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit werden sog. Fachkammern oder Fachsenate für die im Gesetz näher bestimmten Rechtsgebiete gebildet. Die gerichtsinterne Geschäftsverteilung, die jedem Spruchkörper des Gerichts ein bestimmtes Arbeitsgebiet zuweist, ist Aufgabe des bei jedem Gericht gebildeten Präsidiums, das diese Anordnung vor dem Beginn eines jeden Geschäftsjahres trifft und gleichzeitig die Besetzung der Spruchkörper bestimmt und deren Vertretung regelt (§ 21e GVG). Auch die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden von dem Präsidium im voraus für jedes Geschäftsjahr einem oder mehreren Spruchkörpern zugewiesen, ferner wird die Reihenfolge festgelegt, in der sie zu den Verhandlungen heranzuziehen sind, und die Vertretung für den Fall der Verhinderung geregelt. Von dieser Reihenfolge darf nur aus besonderen Gründen abgewichen werden, die dann aktenkundig zu machen sind (§ 6 SGG).

Vor seiner ersten Dienstleistung ist der ehrenamtliche Richter in öffentlicher Sitzung des Gerichts durch den Vorsitzenden der Kammer oder des Senats zu vereidigen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Eid durch ein Gelöbnis ersetzt werden.

f) Beendigung des Amtes

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Ihre Amtszeit endet ohne besonderen Aufhebungsakt grundsätzlich nach Ablauf dieser Frist, sie bleiben jedoch im Amt, bis ein Nachfolger berufen ist. Eine erneute Berufung ist zulässig und übliche Praxis. Wird jemand zur ehrenamtlichen Richterin bzw. zum ehrenamtlichen Richter in einem höheren Rechtszug der Sozialgerichtsbarkeit berufen, endet mit dieser Berufung sein bisheriges Amt (§ 17 Abs. 5 SGG).

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter können auf ihren Antrag aus dem Amt entlassen werden, wenn einer der oben genannten Ablehnungsgründe nachträglich eintritt. Sie sind ihres Amtes zu entheben, wenn das Berufungsverfahren fehlerhaft war, wenn das Fehlen oder der Wegfall einer Voraussetzung für ihre Berufung bekannt wird oder wenn sie ihre Amtspflicht in grober Weise verletzen (§ 22 Abs. 1 SGG). Eine Amtsenthebung kommt danach beispielsweise in Betracht, wenn eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter aus der Gruppe der Arbeitgeber ein Beschäftigungsverhältnis aufnimmt und dadurch die Arbeitgebereigenschaft verliert.

5. Rechtsstellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

a) Status

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter üben ihr Amt mit gleichen Rechten wie der Berufsrichter aus (§ 19 Abs. 1 SGG). Sie sind wie Berufsrichter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Art. 97 Abs. 1 GG, §§ 25, 45 DRiG). Die richterliche Unabhängigkeit ehrenamtlicher Richterinnen und Richter wird in besonderer Weise durch ein umfassendes Benachteiligungsverbot flankiert (§ 45 Abs.1a Satz 1 DRiG i.V.m § 20 SGG). Hiernach dürfen diese in der Übernahme oder Ausübung des Amtes nicht beschränkt oder wegen dessen nicht benachteiligt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass sich ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei ihren Entscheidungen von niemandem beeinflussen lassen und nur Recht und Gesetz als Richtschnur ihres Handelns anerkennen. Weder der Gesetzgeber noch einzelne Abgeordnete aus den Parlamenten, weder die Landesregierung noch die Behörde, bei der sie möglicherweise angestellt sind, dürfen ihnen Anweisungen oder Empfehlungen erteilen. Auch die vorschlagsberechtigte Stelle (Verband oder Behörde) darf ihnen keine Ratschläge für die richterliche Entscheidung erteilen, weil ehrenamtliche Richterinnen und Richter in dieser Funktion keine Amtswalter von Interessengruppen sind.

Die Bindung der Richterinnen und Richter an Gesetz und Recht besteht auch dann, wenn diese ein Gesetz für sozialpolitisch verfehlt halten. Nur wenn höherrangiges Recht verletzt wird, kommt eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht oder den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft in Betracht.

b) Mitwirkung an der Sitzungstätigkeit

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter wirken (nur) an den Sitzungen ihres Spruchkörpers mit, die sich in der Regel in die mündliche Verhandlung und die anschließende Beratung gliedern. An den vorbereitenden Maßnahmen des Vorsitzenden oder des Berichterstatters und an Entscheidungen, die ohne mündliche Verhandlung ergehen können (§ 105 Abs. 1, 2, § 124 Abs. 2, § 153 Abs. 4, § 158 Satz 2 SGG), sind sie nicht beteiligt. Außerhalb der mündlichen Verhandlungen werden die Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhalts und das schriftliche Verfahren (ggf. bis zur Erledigung durch schriftlichen Vergleich, Klage-

rücknahme oder Anerkenntnis) nur von den Berufsrichtern durchgeführt. Gleiches gilt für Entscheidungen, die im Einvernehmen mit den Beteiligten ohne mündliche Verhandlung ergehen. Erweist sich eine Klage als unzulässig oder als offenbar unbegründet, kann sie der Kammervorsitzende bis zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung auch durch einen Vorbescheid mit Gründen abweisen. Gegen diesen Vorbescheid können die Beteiligten allerdings binnen eines Monats nach Zustellung die mündliche Verhandlung beantragen (§ 105 Abs. 1 und 2 SGG). In Verfahren vor dem Landessozialgericht kommt hinzu, dass Berufungen durch Beschluss der Berufsrichter zurückgewiesen werden können, wenn diese eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich erachten und einstimmig der Auffassung sind, dass die Berufung unbegründet ist (§ 153 Abs. 4 SGG). Insofern sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter immer nur mit einer Auslese von Streitigkeiten konfrontiert, in denen die Verfahrensbeteiligten auf gegensätzlichen Standpunkten beharren und die nicht (einfacher) durch Beschluss der Berufsrichter erledigt wurden.

c) Teilnahmepflicht und Verhinderung

Einer Sitzung, zu der ehrenamtliche Richterinnen und Richter geladen sind, dürfen diese nur aus zwingenden Gründen fernbleiben. Sie müssen daher der Geschäftsstelle der Kammer des Sozialgerichts oder des Senats des Hessischen Landessozialgerichts, der sie zugewiesen sind, neben der Verhinderung auch den Grund (z.B. Erkrankung, Urlaub, Dienstreise, etc.) hierfür mitteilen. Dieser Grund ist von der Geschäftsstelle aktenkundig zu machen. Anderenfalls kann ein Verstoß gegen Art. 101 S. 2 GG vorliegen, wonach niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. Eine nicht ausreichend begründete Absage einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters berechtigt die Geschäftsstelle nicht, die oder den Listennächste(n) zu laden. Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener, plötzlich auftretender Verhinderung ist in der Regel bei den Sozialgerichten bzw. dem Hessischen Landessozialgericht eine Hilfsliste von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern aufgestellt, die am Sitz des Gerichts oder in der Nähe wohnen oder ihren Dienstsitz haben.

Erscheint eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig zu den Sitzungen, so kann der Vorsitzende durch Beschluss ein Ordnungsgeld

festsetzen und ihm die durch sein Verhalten verursachten Kosten auferlegen (§ 21 SGG).

Nach gängiger Praxis bei allen hessischen Sozialgerichten werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter erst dann über den Streitgegenstand unterrichtet, wenn der Vorsitzende in der mündlichen Verhandlung nach Aufruf der Sache den Sachverhalt darstellt (§ 112 Abs. 1 Satz 2 SGG). Beim Hessischen Landessozialgericht ist es demgegenüber üblich, die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter schon einige Tage vor der anberaumten Sitzung durch Übersendung eines schriftlichen Tatbestands über Inhalt und Stand des Verfahrens zu informieren.

d) Mitwirkung in der mündlichen Verhandlung

Der Vorsitzende hat jedem Beisitzer auf Verlangen zu gestatten, sachdienliche Fragen zu stellen (§ 112 Abs. 4 Satz 1 SGG). Ehrenamtliche Richterinnen und Richter können damit bei der Erörterung des Sachverhaltes mit den Verfahrensbeteiligten (in der Praxis seltener auch bei dem Rechtsgespräch) in der mündlichen Verhandlung mitwirken, eine konzentrierte Verhandlungsführung durch den Vorsitzenden sollte darunter aber nicht leiden. Sofern ein Verfahrensbeteiligter eine Frage beanstandet, entscheidet das Gericht unter Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter endgültig über die Zulässigkeit der gestellten Frage.

e) Beratung und Abstimmung

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter wirken an der Urteilsberatung und Abstimmung mit (§§ 19, 129 SGG). Sie dürfen die Stimmabgabe nicht verweigern, und zwar auch dann nicht, wenn sie bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage überstimmt worden sind (§ 202 SGG i.V.m. § 195 GVG). Ihre Stimmen haben das gleiche Gewicht wie die Stimmen eines Berufsrichters. Wie dieser sind auch sie verpflichtet, über den Hergang der Beratungen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch dann noch, wenn sie aus seinem Amt ausgeschieden sind. Der Bruch des Beratungsgeheimnisses kann strafrechtlich verfolgt werden.

Auch die Beratung wird vom Vorsitzenden geleitet. Er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Die Berufsrichter stimmen nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter, ehrenamtliche Richter nach dem Lebensalter; der jüngere stimmt vor dem älteren.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter stimmen vor den Berufsrichtern. Wenn beim Landessozialgericht ein Berichterstatter ernannt ist, stimmt er zuerst, der Vorsitzende stimmt zuletzt (§ 197 GVG).

f) Entschädigung

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter erhalten eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz >JVEG< (§ 19 Abs. 2 SGG). Dieses Gesetz sieht Entschädigungsleistungen für Zeitversäumnis, Verdienstausfall, Fahrtkosten, Nachteile bei der Haushaltsführung sowie für Aufwand und Aufwendungen vor. Auf Antrag ist ein angemessener Vorschuss zu bewilligen. Der Erstattungsanspruch muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Amtsperiode geltend gemacht werden. Die Entschädigungsleistungen sind unter Umständen einkommensteuerpflichtig. Auf das Merkblatt über die staatliche Behandlung der Entschädigung für ehrenamtliche Richterinnen und Richter nach dem JVEG wird hingewiesen.

Die Entschädigung für **Zeitversäumnis** beträgt zurzeit 5,- € für jede Stunde (§ 16 JVEG).

Soweit ehrenamtliche Richterinnen und Richter in einem Arbeitsverhältnis stehen, haben sie gegenüber Ihrem Arbeitgeber für die Zeit ihrer ehrenamtlichen Richtertätigkeit **Anspruch auf Freistellung** von der Arbeit. Die Fortzahlung der Arbeitsvergütung schuldet der Arbeitgeber (außerhalb des öffentlichen Dienstes) nicht. Entsteht ein **Verdienstausfall**, so wird dieser Ausfall in Höhe des regelmäßigen Bruttoverdienstes für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit, höchstens 20,- € (bei erhöhter Belastung 39,- €) je Stunde ersetzt (§ 18 JVEG). Die Entschädigungen werden nur für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt. Für Angestellte im öffentlichen Dienst enthält § 28 Abs. 2 TV-H eine Sonderregelung.

Fahrtkosten (§ 5 JVEG) sind grundsätzlich nur die tatsächlich entstandenen Kosten anlässlich der Fahrt vom Wohn- oder Arbeitsort zur Gerichtsstelle, wobei es den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern frei steht, anstelle eines öffentlichen Verkehrsmittels den eigenen Pkw zu benutzen. In diesem Fall beträgt die Entschädigung pauschal 0,30 € je Kilometer zuzüglich sonstiger Aufwendungen (Parkgebühren).

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die nicht erwerbstätig sind und einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen, haben An-

spruch auf eine Entschädigung für **Nachteile bei der Haushaltführung** (§ 17 JVEG) in Höhe von 12,- € je Stunde.

Schließlich erhalten die ehrenamtlichen Richter neben einem Tagegeld für auswärtige Termine und ggf. Ersatz von Übernachtungskosten (**Aufwand**, § 6 JVEG) auch eine Entschädigung für bestimmte mit ihrer Dienstleistung notwendig verbundene **Aufwendungen** (Kosten einer Vertretung oder einer Begleitperson, Reiserücktrittskosten, § 7 JVEG).

Einzelheiten zum Entschädigungsrecht können dem Gesetzestext im Anhang entnommen oder bei den zuständigen Geschäftsstellenbeamten bei den einzelnen Sozialgerichten erfragt werden.

g) Versicherungsschutz und Haftung

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind im Rahmen ihrer Tätigkeit in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert (§ 2 Abs.1 Nr.10 a SGB VII). Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf Unfälle bei der eigentlichen Richtertätigkeit, sondern auch auf Unfälle auf dem Wege zum und von dem Gerichtsort. Solche Wegeunfälle und Unfälle im Zusammenhang mit der Richtertätigkeit sollten unverzüglich dem Präsidenten oder Direktor des betreffenden Gerichts gemeldet werden. Träger der Unfallversicherung für die ehrenamtlichen Richter bei den Gerichten der hessischen Sozialgerichtsbarkeit ist das Land Hessen; zuständig ist die Unfallkasse Hessen (UKH), Leonardo-da-Vinci-Allee 2, 60486 Frankfurt am Main.

Eine Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter, deren zeitlicher Umfang regelmäßig allenfalls wenige Tage im Monat ausmacht, hat praktisch keine Auswirkungen auf den Versicherungsschutz in den übrigen Sozialversicherungssystemen (der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen und Rentenversicherung). Vermindert sich das Arbeitsentgelt versicherungspflichtiger Arbeitnehmer/innen infolge der ehrenamtlichen Tätigkeit, so hat der Arbeitgeber auf Antrag bei der Berechnung des Beitrags zur Rentenversicherung das Arbeitsentgelt zu Grunde zu legen, das ohne die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erzielt worden wäre. Der Antrag kann nur für laufende und zukünftige Lohnabrechnungszeiträume gestellt werden.

Eine zivilrechtliche Haftung ehrenamtlicher (ebenso wie hauptamtlicher) Richterinnen und Richter wegen eines fehlerhaften Urteils-

spruchs ist grundsätzlich ausgeschlossen (§ 839 Abs. 2 und 3 BGB i.V.m. Art. 34 GG), es sei denn, sie haben sich einer Rechtsbeugung schuldig gemacht. Eine solche liegt vor, wenn Richterinnen oder Richter bei der Bearbeitung einer Rechtssache oder deren Entscheidung vorsätzlich zugunsten oder zum Nachteil eines Beteiligten das Recht beugen, also bewusst eine Entscheidung treffen, die objektiv im Widerspruch zu Recht und Gesetz steht. Auch durch dieses so genannte Richterprivileg soll die richterliche Unabhängigkeit gesichert werden.

Gegen ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die sich der Erfüllung ihrer Pflichten entziehen, insbesondere ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig zu den Sitzungen erscheinen, kann der Vorsitzende durch Beschluss ein Ordnungsgeld festsetzen und diesen die durch ihr Verhalten verursachten Kosten auferlegen (§ 21 SGG).

h) Interessenvertretung

Bei jedem Sozialgericht und bei dem Hessischen Landessozialgericht ist eine Vertretung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gebildet (§§ 23, 35 Abs.1 SGG). Diese Ausschüsse bestehen aus je einem ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der ehrenamtlichen Richter, die in den bei dem Sozialgericht gebildeten Fachkammern vertreten sind. Die Mitglieder werden von den ehrenamtlichen Richtern aus ihrer Mitte gewählt. Der jeweilige Ausschuss tagt vor der Bildung von Kammern oder Senaten, vor der jährlichen Geschäftsverteilung und er ist vor der Zuweisung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an die Kammern bzw. Senate zu hören. Der Ausschuss kann zudem Wünsche der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an die Gerichtsleitung oder die Dienstaufsicht übermitteln.

6. Grundzüge des sozialgerichtlichen Verfahrens

Das sozialgerichtliche Verfahren soll helfen, das materielle Sozialrecht zu verwirklichen. Auch hierfür gilt der in Art. 19 Abs. 4 GG garantierte individuelle Rechtsschutz, wenn jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird.

a) Prozessvoraussetzungen

Da die Gewährung von Sozialleistungen die Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde voraussetzt, ist in den weitaus meisten sozialgerichtlichen Verfahren zu prüfen, ob die betreffende Behörde ein ordnungsgemäßes Verwaltungsverfahren durchgeführt und eine rechtmäßige Entscheidung getroffen hat. Der Erfolg einer Klage setzt voraus, dass sie zulässig ist. Es müssen daher alle im SGG aufgestellten Prozessvoraussetzungen vorliegen. Dabei handelt es sich um Umstände, die entweder das angerufene Gericht oder die Verfahrensbeteiligten oder die Klage selbst betreffen. Vor einer Entscheidung in der Sache sind in jeder Lage des Verfahrens diese Prozessvoraussetzungen von Amts wegen zu prüfen. Hierzu zählen insbesondere:

- Die ordnungsgemäße Klageerhebung (auch per FAX, nicht jedoch per e-Mail).
- Das Gericht muss für die Entscheidung der Sache zuständig sein, insbesondere muss für die konkrete Streitigkeit der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet sein (s. § 51 SGG).
- Die Verfahrensbeteiligten müssen die **Prozessfähigkeit** besitzen.
- Bei den Prozessvoraussetzungen zur Klage selbst ist zunächst darauf zu achten, dass die richtige Klageart gewählt wird. Man kann die Klagearten nach ihrem Ziel unterscheiden:

Bei der Anfechtungsklage beschränkt sich das Ziel des Klägers darauf, dass ein belastender Verwaltungsakt (z.B. ein Beitragsbescheid) aufgehoben wird. Einen weitergehenden Antrag muss der Kläger bei einer Verpflichtungs- oder Leistungsklage stellen. Die Verwaltungsbehörde muss auch zum Erlass des begehrten Verwaltungsaktes verpflichtet werden.

Eine dritte Klageart ist die Feststellungsklage, mit der eine Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses, über die Zuständigkeit eines Versicherungsträgers der Sozialversicherung, über den Ursachenzusammenhang zwischen einer Gesundheitsstörung oder dem Tod und einem Arbeitsunfall, einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes und über die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt werden kann (§ 55 Abs. 1 SGG).

Bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen ist dem gerichtlichen Verfahren bereits ein Verwaltungsverfahren vorangegangen, das durch eine behördliche Entscheidung, nämlich den Verwaltungsakt und dem Widerspruchsbescheid, beendet worden ist. Nach § 78

Abs. 1 und 3 SGG sind vor Erhebung einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren nachzuprüfen.

- Die **Klagefrist**. Die Klage ist binnen eines Monats nach Zustellung oder, wenn nicht zugestellt wird, nach Bekanntgabe des angefochtenen Verwaltungsakts (in der Gestalt des Widerspruchsbescheids) zu erheben.
- Die **Klagebefugnis**. Nach § 54 Abs. 1 Satz 2 SGG setzt die Zulässigkeit der sozialgerichtlichen Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage voraus, dass der Kläger behauptet, durch den Verwaltungsakt oder durch die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts beschwert zu sein.
- Schließlich hat der Richter zu prüfen, ob für die ihm vorliegende Streitsache schon eine anderweitige Rechtshängigkeit besteht oder ob über den Streitgegenstand bereits ein anderweitiges Urteil mit Rechtskraft ergangen ist, eine neue Klage ist in diesen Fällen unzulässig (§ 202 SGG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 GVG).

b) Prozessgrundsätze

Wie die Verfahrensordnungen der anderen Gerichtsbarkeiten wird auch das Sozialgerichtsgesetz von einigen wesentlichen Prozessgrundsätzen beherrscht.

Dazu gehört zunächst die sogenannte **Dispositionsmaxime**. Die Verfahrensbeteiligten entscheiden (disponieren) hiernach allein, ob ein gerichtliches Verfahren in Gang gesetzt wird, ob ein Rechtsmittel eingelegt werden soll und ob das Verfahren durch Urteil erledigt werden soll oder auf andere Weise, etwa durch Zurücknahme der Klage oder durch einen Vergleich. Mit ihren Anträgen bestimmen die Beteiligten auch den Streitgegenstand; das Gericht darf bei seiner Entscheidung über das Klagebegehren nicht hinausgehen, ist allerdings auch nicht an die Fassung der Anträge gebunden (§ 123 SGG).

Da für den gesamten Bereich des Sozialrechts die Feststellung der Wahrheit im öffentlichen Interesse liegt, gilt im sozialgerichtlichen Verfahren außerdem der **Untersuchungsgrundsatz**. Hiernach erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen, die Beteiligten sind jedoch zur Mitwirkung verpflichtet (§ 103 SGG).

Der **Grundsatz der Mündlichkeit** bedeutet, dass „in der Regel“ aufgrund einer mündlichen Verhandlung entschieden wird (§ 112 SGG) und grundsätzlich nur das zur Grundlage der Entscheidung gemacht werden kann, was in der mündlichen Verhandlung vorgetragen worden ist. Das heißt aber nicht, dass der gesamte Vortrag mündlich sein muss. Schriftsätze finden vielmehr über die einleitende Darstellung des Sachverhalts durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter nach § 112 Abs. 1 Satz 2 SGG Eingang in das Verfahren. Häufig nehmen die Verfahrensbeteiligten in der mündlichen Verhandlung auch auf vorbereitende Schriftsätze Bezug. Vom Grundsatz der Mündlichkeit gibt es inzwischen jedoch einige wichtige Ausnahmen.

Der **Grundsatz der Unmittelbarkeit** bedeutet, dass die mündliche Verhandlung und die Beweisaufnahme im Regelfall vor dem erkennenden Gericht stattfinden muss (§ 117 SGG).

Nach dem **Grundsatz der Öffentlichkeit** hat jedermann das Recht, an mündlichen Verhandlungen teilzunehmen (§ 61 SGG i. V. m. § 169 GVG). Nur unter bestimmten Voraussetzungen - beispielsweise bei der Erörterung persönlicher Daten (medizinische Befunde!) - kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der tatsächlichen Grundlagen des Urteils gilt der **Grundsatz der freien Beweiswürdigung**. Danach entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung, ohne an bestimmte Beweisregeln gebunden zu sein (§ 128 Abs. 1 SGG).

Von großer praktischer Bedeutung ist der **Anspruch auf rechtliches Gehör**, das heißt das Recht jedes Beteiligten auf Stellungnahme zum Vortrag des Gegners und zum Ergebnis der Beweisaufnahme. Beim Anspruch auf rechtliches Gehör handelt es sich um ein prozessuales Grundrecht (Art. 103 Abs. 1 GG). Der Beteiligte soll nicht nur Objekt eines gerichtlichen Verfahrens sein, sondern zu allen wichtigen Entscheidungen herangezogen werden und Gelegenheit haben, sich vor Erlass der Entscheidung zum Prozessstoff zu äußern.

c) **Beweisaufnahme**

Die Sozialgerichte erforschen den Sachverhalt von Amts wegen und sind dabei an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden. Das Ziel aller gerichtlichen Beweiserhebungen muss es sein, den wahren Sachverhalt zu ermitteln. Die Gerichte sind dabei

an die verfahrensrechtlich zulässigen Beweismittel gebunden. Das Gericht erhebt Beweis in der mündlichen Verhandlung, oder durch den Vorsitzenden oder einen Berichterstatter im vorbereitenden Verfahren (§ 106 Abs. 2 und 3 SGG). Ein Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten (§ 128 Abs. 2 SGG).

Für die richterliche Entscheidung ist zu beachten, dass für die Überzeugungsbildung mitunter unterschiedliche Beweisgrade genügen. In der Regel muss sich das Gericht die volle Überzeugung vom Vorliegen oder Nichtvorliegen der Tatsachen verschaffen (Vollbeweis). Eine absolute Gewissheit ist aber selten möglich und grundsätzlich nicht erforderlich. Es genügt vielmehr, dass eine Tatsache außer Zweifel steht, das heißt für ihr Vorliegen besteht ein solch hoher Grad an Wahrscheinlichkeit, dass kein vernünftiger Mensch mehr zweifelt. Für einige Beweisfragen genügt aber auch eine **hinreichende Wahrscheinlichkeit**; dies gilt insbesondere für die Feststellung des medizinischen Ursachenzusammenhangs in der Unfallversicherung und der Kriegsopferversorgung. Zu unterscheiden ist hiervon die bloße Möglichkeit, die für die Annahme eines Ursachenzusammenhangs nicht genügt. Wenn nach einer gesetzlichen Vorschrift die **Glaubhaftmachung** genügt, ist eine überwiegende Wahrscheinlichkeit ausreichend, bei der gewisse Zweifel bestehen bleiben dürfen, jedoch die gute Möglichkeit besteht, dass sich der Sachverhalt so verhält, wie es vorgetragen wird. Der Untersuchungsgrundsatz hat zur Folge, dass die Beteiligten die für sie günstigen Tatsachen nicht selbst beweisen müssen. Auch wenn dies Aufgabe der Sozialgerichte ist, müssen sie aber an der Erforschung des Sachverhalts mitwirken (§ 103 Satz 1, 2. Halbsatz SGG).

Die klassischen **Beweismittel** im sozialgerichtlichen Verfahren sind Zeugen, Sachverständige, Urkunden und (weniger bedeutsam) der Augenschein.

Ein **Zeuge** ist eine Person, die über Tatsachen oder Zustände kraft eigener Wahrnehmung aussagen soll. Grundsätzlich kann jede natürliche Person Zeuge sein, also auch ein Kind oder ein Geisteskranker. Die Verfahrensbeteiligten selbst können aber nicht als Zeugen vernommen werden. Grundsätzlich besteht eine allgemeine Zeugnispflicht, die jedoch durch im Gesetz näher geregelte Ausnahmen durchbrochen wird. Beispielsweise können nahe Angehörige der Verfahrensbeteiligten die Aussage schlechthin verweigern; auch Ärzte, Rechtsanwälte und Pfarrer, denen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Geheimnisse

anvertraut wurden, können die Aussage über die ihnen anvertrauten Tatsachen verweigern. Der Zeugenbeweis wird in der Literatur häufig als das schlechteste Beweismittel bezeichnet. Neben einer relativ geringen Quote von bewussten Falschaussagen sind eine mangelhafte Beobachtungsgabe, ein schlechtes Erinnerungsvermögen und vor allem das nachträgliche Rekonstruieren dessen, was man in einer bestimmten Situation „an sich“ hätte sehen und hören müssen, die Ursachen für fehlerhafte Sachverhaltsdarstellungen. Zeugenaussagen sind daher besonders sorgfältig zu würdigen. Nach zeugenpsychologischen Untersuchungen spricht es beispielsweise für die subjektive Wahrheit einer Aussage, wenn der Zeuge zahlreiche Details spontan in die Schilderung einfließen lässt, die das Ereignis farbig und einfühlbar machen und nicht nur das zentrale Beweisthema zweckmäßig abstützen, wenn die Aussage ein unverwechselbares Gepräge gerade von der Persönlichkeit und dem Sprachstil des Zeugen erhält, wenn er bei den für dieselbe Partei günstigen und ungünstigen Teilen der Aussage ein gleich gutes Gedächtnis offenbart und wenn sich verschiedene Details einer Aussage, zusammenfassend betrachtet, zu einem einheitlichen Ganzen widerspruchsfrei zusammenfügen. Für die Unwahrheit einer Aussage kann es sprechen, wenn der Zeuge sich in wichtigen Punkten besonders unklar ausdrückt, wenn er versucht, auf Nebensächlichkeiten auszuweichen, wenn er über- oder untertreibt oder den Kernpunkt der Aussage mit stereotypen Formulierungen wiederholt, ohne dabei Lücken mit lebendigen Details ergänzen zu können.

Der **Sachverständige** ist der Idee nach ein Gehilfe des Richters. Er soll dem Gericht seine besondere Sachkunde (in der Regel in Form eines schriftlichen Gutachtens) zur Verfügung stellen, aus Tatsachen konkrete Schlussfolgerungen ziehen, die Kenntnis von Erfahrungssätzen vermitteln oder mit seinem besonderen Fachwissen bestimmte Tatsachen feststellen. Der Sachverständigenbeweis spielt für das sozialgerichtliche Verfahren eine hervorgehobene Rolle, weil in fast zwei Drittel aller Fälle ein medizinisches Gutachten eingeholt wird.

Das erstattete Sachverständigengutachten unterliegt der freien Beweiswürdigung des Gerichts.

Bei der **Urkunde** im Sinne des SGG handelt es sich – anders als im Strafrecht – um jede schriftliche Erklärung eines Gedankens. Die Beweiskraft der Urkunden ist in der ZPO geregelt, auf die § 118 Abs. 1 SGG verweist.

d) Erledigung der Verfahren und Rechtsmittel

Nicht jedes sozialgerichtliche Verfahren muss durch eine richterliche (streitige) Entscheidung erledigt werden. Der Kläger kann die Klage bis zur Rechtskraft des Urteils zurücknehmen (Dispositionsmaxime vgl. § 102 Abs.1 SGG). Ferner gilt die Klage als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt; auf diese Rechtsfolge ist der Kläger in der Aufforderung hinzuweisen. Wurde die Klage zurückgenommen oder gilt sie als zurückgenommen, erledigt dies den Rechtsstreit in der Hauptsache, soweit Kosten entstanden sind, ist über diese zu entscheiden. Der Klagerücknahme entsprechend kann im Instanzenzug auch die Berufung und die Revision bis zur Rechtskraft des Urteils oder des nach § 153 Abs. 4 SGG bzw. § 158 Satz 2 SGG ergangenen Beschlusses zurückgenommen werden (§§ 156, 165 SGG).

Umgekehrt kann der Beklagte (Berufungsbeklagte, Revisionsbeklagte) zugestehen, dass der geltend gemachte Anspruch in vollem Umfang oder teilweise besteht und ein **Anerkenntnis** abgeben.

Ein Rechtsstreit kann auch durch gegenseitiges Nachgeben erledigt werden. Soweit die Beteiligten ihre Erklärungen zur Niederschrift des Gerichts oder des Vorsitzenden oder des beauftragten oder ersuchten Richters abgeben handelt es sich um einen **gerichtlichen Vergleich** (§101 Abs. 1 SGG) Bei einem nicht protokollierten Vergleich handelt es sich um einen so genannten **außergerichtlichen Vergleich**, der keine Prozesshandlung darstellt und deshalb auch nicht unmittelbar den Rechtsstreit beenden kann.

Im Regelfall wird das sozialgerichtliche Verfahren durch ein Urteil erledigt. Entsprechend den verschiedenen Klagearten kann man auch die Urteile in Leistungs- (Verpflichtungs-), Gestaltungs- (Anfechtungs-) und Feststellungsurteile unterscheiden, wobei in der Praxis häufig diese Urteilsarten kombiniert werden. Im **Sachurteil** entscheidet das Gericht über das materielle Begehren des Klägers und legt in den Entscheidungsgründen dar, weshalb nach seiner Auffassung der geltend gemachte Anspruch begründet ist oder nicht; im **Prozessurteil** hingegen wird die Klage aus verfahrensrechtlichen Gründen als unzulässig abgewiesen. Zur Begründetheit der Klage darf sich das Gericht bei Abweisung wegen Unzulässigkeit an sich nicht mehr äußern.

Die **Berufung** ist **bei dem Landessozialgericht** innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des

Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§ 151 Abs. 1 SGG). Die Berufungseinlegung hemmt den Eintritt der formellen Rechtskraft (so genannte Suspensivwirkung). Außerdem bewirkt die Berufungseinlegung, dass nunmehr das Verfahren beim Landessozialgericht anhängig wird (so genannter Devolutiveffekt).

Das **Berufungsverfahren** entspricht weitgehend dem Verfahren im ersten Rechtszug (§ 153 Abs. 1 SGG). Das Landessozialgericht prüft den Streitfall im gleichen Umfang wie das Sozialgericht (§ 157 SGG).

Gegen das Urteil eines Landessozialgerichts steht den Beteiligten als weiteres Rechtsmittel die **Revision** an das Bundessozialgericht nur noch dann zu, wenn dieses Rechtsmittel ausdrücklich in dem angefochtenen Urteil oder in einem gesonderten Beschluss des Bundessozialgerichts zugelassen worden ist (§ 160 Abs. 1 SGG). Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs. 2 SGG). Unter engen Voraussetzungen kann auch unter Übergehung der Berufungsinstanz gegen das Urteil eines Sozialgerichts eine so genannte Sprungrevision an das Bundessozialgericht eingelegt werden.

Das Bundessozialgericht prüft den Streitfall nicht mehr in vollem Umfang wie die Vorinstanzen, sondern ist an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden. Somit entscheidet das Bundessozialgericht, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nur noch über Rechtsfragen.

ANHANG

AUSZUG AUS DEM GRUNDGESETZ FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Artikel 19 – Einschränkung von Grundrechten

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Artikel 20 – Verfassungsgrundsätze; Widerstandsrecht

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Artikel 92 – Gerichtsorganisation

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Artikel 97 – Unabhängigkeit der Richter

(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Artikel 101 – Verbot von Ausnahmegerichten

(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

(2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

Artikel 103 – Grundrechte vor Gericht

(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

AUSZUG AUS DEM DEUTSCHEN RICHTERGESETZ

§1 – Berufsrichter und ehrenamtliche Richter

Die rechtsprechende Gewalt wird durch Berufsrichter und durch ehrenamtliche Richter ausgeübt.

§ 25 – Grundsatz

Der Richter ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen

Fünfter Abschnitt Besondere Pflichten des Richters

§ 39 – Wahrung der Unabhängigkeit

Der Richter hat sich innerhalb und außerhalb seines Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten, dass das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet wird.

§ 43 – Beratungsgeheimnis

Der Richter hat über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses zu schweigen.

Sechster Abschnitt Ehrenamtliche Richter

§ 44 – Bestellung und Abberufung des ehrenamtlichen Richters

(1) Ehrenamtliche Richter dürfen bei einem Gericht nur auf Grund eines Gesetzes und unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen tätig werden.

(1 a) In den Verfahren zur Wahl, Ernennung oder Berufung ehrenamtlicher Richter sollen Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden.

(2) Ein ehrenamtlicher Richter kann vor Ablauf seiner Amtszeit nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und gegen seinen Willen nur durch Entscheidung eines Gerichts abberufen werden.

§ 44 a – Hindernisse für Berufungen als ehrenamtliche Richter

(1) Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden, wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

(2) Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 44 b – Abberufung von ehrenamtlichen Richtern

(1) Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt abberufen, wenn nachträglich in § 44a Abs. 1 bezeichnete Umstände bekannt werden.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, die im Übrigen für die Abberufung eines ehrenamtlichen Richters der jeweiligen Art gelten, soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Wenn ein Antrag auf Abberufung gestellt oder ein Abberufungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist und der dringende Verdacht besteht, dass die Voraussetzungen des § 44a Abs. 1 vorliegen, kann das für die Abberufung zuständige Gericht anordnen, dass der ehrenamtliche Richter bis zur Entscheidung über die Abberufung das Amt nicht ausüben darf. Die Anordnung ist unanfechtbar.

(4) Die Entscheidung über die Abberufung ist unanfechtbar. Der abberufene ehrenamtliche Richter kann binnen eines Jahres nach Wirksamwerden der Entscheidung die Feststellung beantragen, dass die Voraussetzungen des § 44a Abs. 1 nicht vorgelegen haben. Über den Antrag

entscheidet das nächsthöhere Gericht durch unanfechtbaren Beschluss. Ist das nächsthöhere Gericht ein oberstes Bundesgericht oder ist die Entscheidung von einem obersten Bundesgericht getroffen worden, entscheidet ein anderer Spruchkörper des Gerichts, das die Entscheidung getroffen hat.

Ergibt sich nach den Sätzen 3 und 4 kein zuständiges Gericht, so entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Entscheidung getroffen worden ist.

§ 45 – Unabhängigkeit und besondere Pflichten des ehrenamtlichen Richters

(1) Der ehrenamtliche Richter ist in gleichem Maße wie ein Berufsrichter unabhängig. Er hat das Beratungsgeheimnis zu wahren (§ 43).

(1 a) Niemand darf in der Übernahme oder Ausübung des Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme der Ausübung des Amtes benachteiligt werden. Ehrenamtliche Richter sind für die Zeit ihrer Amtstätigkeit von ihrem Arbeitgeber von der Arbeitsleistung freizustellen. Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen der Übernahme oder der Ausübung des Amtes ist unzulässig. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Der ehrenamtliche Richter ist vor seiner ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung des Gerichts durch den Vorsitzenden zu vereidigen. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(3) Der ehrenamtliche Richter leistet den Eid, indem er die Worte spricht: „Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Hierüber ist der Schwörende vor der Eidesleistung durch den Vorsitzenden zu belehren.

(4) Gibt ein ehrenamtlicher Richter an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so spricht er die Worte: „Ich gelobe, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“ Das Gelöbnis steht dem Eid gleich.

(5) Gibt ein ehrenamtlicher Richter an, dass er als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wolle, so kann er diese dem Eid oder dem Gelöbnis anfügen.

(6) Die ehrenamtlichen Richter in der Finanzgerichtsbarkeit leisten den Eid dahin, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Gesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, das Steuergeheimnis zu wahren, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen. Dies gilt für das Gelöbnis entsprechend.

(7) Für ehrenamtliche Richter bei den Gerichten der Länder können der Eid und das Gelöbnis eine zusätzliche Verpflichtung auf die Landesverfassung enthalten.

§ 45 a – Bezeichnungen der ehrenamtlichen Richter

Die ehrenamtlichen Richter in der Strafgerichtsbarkeit führen die Bezeichnung „Schöffe“, die ehrenamtlichen Richter bei den Kammern für Handelssachen die Bezeichnung „Handelsrichter“ und die anderen ehrenamtlichen Richter die Bezeichnung „ehrenamtlicher Richter“.

AUSZUG AUS DEM GERICHTSVERFASSUNGSGESETZ

§ 1 – Richterliche Unabhängigkeit

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt.

Sechzehnter Titel: Beratung und Abstimmung

§ 192 – Mitwirkende Richter

(1) Bei Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken.

(2) Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, die der Verhandlung beiwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für ihn einzutreten haben.

(3) Diese Vorschriften sind auch auf Schöffen anzuwenden

§ 193 – Anwesenheit von auszubildenden Personen

(1) Bei der Beratung und Abstimmung dürfen außer den zur Entscheidung berufenen Richtern nur die bei demselben Gericht zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen und die dort beschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräfte zugegen sein, soweit der Vorsitzende deren Anwesenheit gestattet.

(2) Ausländische Berufsrichter, Staatsanwälte und Anwälte, die einem Gericht zur Ableistung eines Studienaufenthaltes zugewiesen worden sind, können bei demselben Gericht bei der Beratung und Abstimmung zugegen sein, soweit der Vorsitzende deren Anwesenheit gestattet und sie gemäß den Absätzen 3 und 4 verpflichtet sind.

Satz 1 gilt entsprechend für ausländische Juristen, die im Entsendestaat in einem Ausbildungsverhältnis stehen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Personen sind auf ihren Antrag zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten. § 1 Abs. 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547 – Artikel 42) gilt entsprechend. Personen, die nach Satz 1 besonders verpflichtet worden sind, stehen für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, Abs. 4 und 5, § 205), Verwertung fremder Geheimnisse (§§ 204, 205), Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, Abs. 3 und 4) sowie Verletzung des Steuergeheimnisses (§ 355) den für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten gleich.

(4) Die Verpflichtung wird vom Präsidenten oder vom aufsichtsführenden Richter des Gerichts vorgenommen. Er kann diese Befugnis auf den Vorsitzenden des Spruchkörpers oder auf den Richter übertragen, dem die in Absatz 2 genannten Personen zugewiesen sind. Einer erneuten Verpflichtung bedarf es während der Dauer des Studienaufenthaltes nicht. In den Fällen des § 355 des Strafgesetzbuches ist der Richter, der die Verpflichtung vorgenommen hat, neben dem Verletzten antragsberechtigt.

§ 194 – Gang der Beratung

(1) Der Vorsitzende leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

(2) Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Gericht.

§ 195 – Keine Verweigerung der Abstimmung

Kein Richter oder Schöffe darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 196 – Absolute Mehrheit; Meinungsmehrheit

(1) Das Gericht entscheidet, soweit das Gesetz nicht ein anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der Stimmen.

(2) Bilden sich in Beziehung auf Summen, über die zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

§ 197 – Reihenfolge der Stimmabgabe

Die Richter stimmen nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter, ehrenamtliche Richter und Schöffen nach dem Lebensalter; der jüngere stimmt vor dem älteren. Die Schöffen stimmen vor den Richtern. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so stimmt er zuerst. Zuletzt stimmt der Vorsitzende.

AUSZUG AUS DEM GESETZ ÜBER DIE VERGÜTUNG VON SACHVERSTÄNDIGEN, DOLMETSCHERINNEN, DOLMETSCHERN, ÜBERSETZERINNEN UND ÜBERSETZERN SOWIE DIE ENTSCHÄDIGUNG VON EHRENAMTLICHEN RICHTERINNEN, EHRENAMTLICHEN RICHTERN, ZEUGINNEN, ZEUGEN UND DRITTEN

JUSTIZVERGÜTUNGS- UND -ENTSCHÄDIGUNGS- GESETZ

§ 1 – Geltungsbereich und Anspruchsberechtigte

Dieses Gesetz regelt

1. die Vergütung der Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, die von dem Gericht, der

- Staatsanwaltschaft, der Finanzbehörde in den Fällen, in denen diese das Ermittlungsverfahren selbstständig durchführt, der Verwaltungsbehörde im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten oder dem Gerichtsvollzieher herangezogen werden;
2. die Entschädigung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den ordentlichen Gerichten und den Gerichten für Arbeitssachen sowie bei den Gerichten der Verwaltungs-, der Finanz- und der Sozialgerichtsbarkeit mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Handelssachen, in berufsgerichtlichen Verfahren oder bei Dienstgerichten sowie
 3. die Entschädigung der Zeuginnen, Zeugen und Dritten (§ 23), die von den in Nummer 1 genannten Stellen herangezogen werden. Eine Vergütung oder Entschädigung wird nur nach diesem Gesetz gewährt. Der Anspruch auf Vergütung nach Satz 1 Nr. 1 steht demjenigen zu, der beauftragt worden ist; dies gilt auch, wenn der Mitarbeiter einer Unternehmung die Leistung erbringt, der Auftrag jedoch der Unternehmung erteilt worden ist.
- (2) Dieses Gesetz gilt auch, wenn Behörden oder sonstige öffentliche Stellen von den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Stellen zu Sachverständigenleistungen herangezogen werden. Für Angehörige einer Behörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle, die weder Ehrenbeamte noch ehrenamtlich tätig sind, gilt dieses Gesetz nicht, wenn sie ein Gutachten in Erfüllung ihrer Dienstaufgaben erstatten, vertreten oder erläutern.
- (3) Einer Heranziehung durch die Staatsanwaltschaft oder durch die Finanzbehörde in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 steht eine Heranziehung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Staatsanwaltschaft oder der Finanzbehörde gleich. Satz 1 gilt im Verfahren der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten entsprechend.
- (4) Die Vertrauenspersonen in den Ausschüssen zur Wahl der Schöffen und die Vertrauensleute in den Ausschüssen zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bei den Gerichten der Verwaltungs- und der Finanzgerichtsbarkeit werden wie ehrenamtliche Richter entschädigt.

§ 2 – Geltendmachung und Erlöschen des Anspruchs, Verjährung

- (1) Der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten bei der Stelle, die den Berechtigten herangezogen oder beauftragt hat, geltend gemacht wird.

Die Frist beginnt

1. im Fall der schriftlichen Begutachtung oder der Anfertigung einer Übersetzung mit Eingang des Gutachtens oder der Übersetzung bei der Stelle, die den Berechtigten beauftragt hat,
2. im Fall der Vernehmung als Sachverständiger oder Zeuge oder der Zuziehung als Dolmetscher mit Beendigung der Vernehmung oder Zuziehung,
3. in den Fällen des § 23 mit Beendigung der Maßnahme und
4. im Fall der Dienstleistung als ehrenamtlicher Richter oder Mitglied eines Ausschusses im Sinne des § 1 Abs. 4 mit Beendigung der Amtsperiode.
Die Frist kann auf begründeten Antrag von der in Satz 1 genannten Stelle verlängert werden; lehnt sie eine Verlängerung ab, hat sie den Antrag unverzüglich dem nach § 4 Abs. 1 für die Festsetzung der Vergütung oder Entschädigung zuständigen Gericht vorzulegen, das durch unanfechtbaren Beschluss entscheidet. Weist das Gericht den Antrag zurück, erlischt der Anspruch, wenn die Frist nach Satz 1 abgelaufen und der Anspruch nicht binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung bei der in Satz 1 genannten Stelle geltend gemacht worden ist.

(2) War der Berechtigte ohne sein Verschulden an der Einhaltung einer Frist nach Absatz 1 gehindert, gewährt ihm das Gericht auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn er innerhalb von zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses den Anspruch beziffert und die Tatsachen glaubhaft macht, welche die Wiedereinsetzung begründen. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist angerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. Gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung findet die Beschwerde statt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen eingelegt wird. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. § 4 Abs. 4 Satz 1 bis 3 und Abs. 6 bis 8 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung verjährt in drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 maßgebliche Zeitpunkt eingetreten ist. Auf die Verjährung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Durch den Antrag auf gerichtliche Festsetzung (§ 4) wird die Verjährung wie durch Klageerhebung gehemmt. Die Verjährung wird nicht von Amts wegen berücksichtigt.

(4) Der Anspruch auf Erstattung zu viel gezahlter Vergütung oder Entschädigung verjährt in drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Zahlung erfolgt ist. § 5 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes gilt entsprechend.

§ 3 – Vorschuss

Auf Antrag ist ein angemessener Vorschuss zu bewilligen, wenn dem Berechtigten erhebliche Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen entstanden sind oder voraussichtlich entstehen werden oder wenn die zu erwartende Vergütung für bereits erbrachte Teilleistungen einen Betrag von 2.000 Euro übersteigt.

§ 4 – Gerichtliche Festsetzung und Beschwerde

(1) Die Festsetzung der Vergütung, der Entschädigung oder des Vorschusses erfolgt durch gerichtlichen Beschluss, wenn der Berechtigte oder die Staatskasse die gerichtliche Festsetzung beantragt oder das Gericht sie für angemessen hält.

Zuständig ist

1. das Gericht, von dem der Berechtigte herangezogen worden ist, bei dem er als ehrenamtlicher Richter mitgewirkt hat oder bei dem der Ausschuss im Sinne des § 1 Abs. 4 gebildet ist;
2. das Gericht, bei dem die Staatsanwaltschaft besteht, wenn die Heranziehung durch die Staatsanwaltschaft oder in deren Auftrag oder mit deren vorheriger Billigung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde erfolgt ist, nach Erhebung der öffentlichen Klage jedoch das für die Durchführung des Verfahrens zuständige Gericht;
3. das Landgericht, bei dem die Staatsanwaltschaft besteht, die für das Ermittlungsverfahren zuständig wäre, wenn die Heranziehung in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 durch die Finanzbehörde oder in deren Auftrag oder mit deren vorheriger Billigung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde erfolgt ist, nach Erhebung der öffentlichen Klage jedoch das für die Durchführung des Verfahrens zuständige Gericht;
4. das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Gerichtsvollzieher seinen Amtssitz hat, wenn die Heranziehung durch den Gerichtsvollzieher erfolgt ist, abweichend davon im Verfahren der Zwangsvollstreckung das Vollstreckungsgericht.

(2) Ist die Heranziehung durch die Verwaltungsbehörde im Bußgeldverfahren erfolgt, werden die zu gewährende Vergütung oder Entschädigung und der Vorschuss durch gerichtlichen Beschluss festgesetzt, wenn der Berechtigte gerichtliche Entscheidung gegen die Festsetzung durch die Verwaltungsbehörde beantragt. Für das Verfahren gilt § 62 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(3) Gegen den Beschluss nach Absatz 1 können der Berechtigte und die Staatskasse Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdege-

genstands 200 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zulässt.

(4) Soweit das Gericht die Beschwerde für zulässig und begründet hält, hat es ihr abzuhelpfen; im Übrigen ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen. Beschwerdegericht ist das nächsthöhere Gericht. Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes findet nicht statt. Das Beschwerdegericht ist an die Zulassung der Beschwerde gebunden; die Nichtzulassung ist unanfechtbar.

(5) Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn das Landgericht als Beschwerdegericht entschieden und sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht; die §§ 546 und 547 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Über die weitere Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht. Absatz 4 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

(6) ¹Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden; § 129 a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. ²Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend. ³Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird.

(7) Das Gericht entscheidet über den Antrag durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter; dies gilt auch für die Beschwerde, wenn die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter oder einem Rechtspfleger erlassen wurde. Der Einzelrichter überträgt das Verfahren der Kammer oder dem Senat, wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat. Das Gericht entscheidet jedoch immer ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter. Auf eine erfolgte oder unterlassene Übertragung kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

(8) Die Verfahren sind gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

(9) Die Beschlüsse nach den Absätzen 1, 2, 4 und 5 wirken nicht zu Lasten des Kostenschuldners.

Abschnitt 2

Gemeinsame Vorschriften

§ 5 – Fahrtkostenersatz

- (1) Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn einschließlich der Auslagen für Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks ersetzt.
- (2) Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs werden
 1. dem Zeugen oder dem Dritten (§ 23) zur Abgeltung der Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,25 Euro,
 2. den in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Anspruchsberechtigten zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,30 Euro für jeden gefahrenen Kilometer ersetzt zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkentgelte. Bei der Benutzung durch mehrere Personen kann die Pauschale nur einmal geltend gemacht werden. Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeugs, das nicht zu den Fahrzeugen nach Absatz 1 oder Satz 1 zählt, werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der in Satz 1 genannten Fahrtkosten ersetzt; zusätzlich werden die durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise angefallenen regelmäßigen baren Auslagen, insbesondere die Parkentgelte, ersetzt, soweit sie der Berechtigte zu tragen hat.
- (3) Höhere als die in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Fahrtkosten werden ersetzt, soweit dadurch Mehrbeträge an Vergütung oder Entschädigung erspart werden oder höhere Fahrtkosten wegen besonderer Umstände notwendig sind.
- (4) Für Reisen während der Terminsdauer werden die Fahrtkosten nur insoweit ersetzt, als dadurch Mehrbeträge an Vergütung oder Entschädigung erspart werden, die beim Verbleiben an der Terminsstelle gewährt werden müssten.
- (5) Wird die Reise zum Ort des Termins von einem anderen als dem in der Ladung oder Terminsmitteilung bezeichneten oder der zuständigen Stelle unverzüglich angezeigten Ort angetreten oder wird zu einem anderen als zu diesem Ort zurückgefahren, werden Mehrkosten nach

billigem Ermessen nur dann ersetzt, wenn der Berechtigte zu diesen Fahrten durch besondere Umstände genötigt war.

§ 6 – Entschädigung für Aufwand

(1) Wer innerhalb der Gemeinde, in der der Termin stattfindet, weder wohnt noch berufstätig ist, erhält für die Zeit, während der er aus Anlass der Wahrnehmung des Termins von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt abwesend sein muss, ein Tagegeld, dessen Höhe sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bestimmt.

(2) Ist eine auswärtige Übernachtung notwendig, wird ein Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 7 – Ersatz für sonstige Aufwendungen

(1) Auch die in den §§ 5, 6 und 12 nicht besonders genannten baren Auslagen werden ersetzt, soweit sie notwendig sind. Dies gilt insbesondere für die Kosten notwendiger Vertretungen und notwendiger Begleitpersonen.

(2) Für die Anfertigung von Ablichtungen und Ausdrucken werden 0,50 Euro je Seite für die ersten 50 Seiten und 0,15 Euro für jede weitere Seite, für die Anfertigung von Farbkopien oder Farbausdrucken 2 Euro je Seite ersetzt. Die Höhe der Pauschale ist in derselben Angelegenheit einheitlich zu berechnen. Die Pauschale wird für Ablichtungen und Ausdrücke aus Behörden- und Gerichtsakten gewährt, soweit deren Herstellung zur sachgemäßen Vorbereitung oder Bearbeitung der Angelegenheit geboten war, sowie für Ablichtungen und zusätzliche Ausdrücke, die nach Aufforderung durch die heranziehende Stelle angefertigt worden sind.

(3) Für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Absatz 2 genannten Ablichtungen und Ausdrücke werden 2,50 Euro je Datei ersetzt.

Abschnitt 4

Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern

§ 15 – Grundsatz der Entschädigung

(1) Ehrenamtliche Richter erhalten als Entschädigung

1. Fahrtkostenersatz (§ 5),

2. Entschädigung für Aufwand (§ 6),
3. Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7),
4. Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 16),
5. Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17) sowie
6. Entschädigung für Verdienstaussfall (§ 18).

(2) Soweit die Entschädigung nach Stunden bemessen ist, wird sie für die gesamte Dauer der Heranziehung einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten, jedoch für nicht mehr als zehn Stunden je Tag, gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet.

(3) Die Entschädigung wird auch gewährt

1. wenn ehrenamtliche Richter von der zuständigen staatlichen Stelle zu Einführungs- und Fortbildungstagungen herangezogen werden,
2. wenn ehrenamtliche Richter bei den Gerichten der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit in dieser Eigenschaft an der Wahl von gesetzlich für sie vorgesehenen Ausschüssen oder an den Sitzungen solcher Ausschüsse teilnehmen (§§ 29, 38 des Arbeitsgerichtsgesetzes, §§ 23, 35 Abs. 1, § 47 des Sozialgerichtsgesetzes).

§ 16 – Entschädigung für Zeitversäumnis

Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt 5 Euro je Stunde.

§ 17 – Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung

Ehrenamtliche Richter, die einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen, erhalten neben der Entschädigung nach § 16 eine zusätzliche Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung von 12 Euro je Stunde, wenn sie nicht erwerbstätig sind oder wenn sie teilzeitbeschäftigt sind und außerhalb ihrer vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit herangezogen werden. Die Entschädigung von Teilzeitbeschäftigten wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt abzüglich der Zahl an Stunden, die der vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit entspricht. Die Entschädigung wird nicht gewährt, soweit Kosten einer notwendigen Vertretung erstattet werden.

§ 18 – Entschädigung für Verdienstaussfall

Für den Verdienstaussfall wird neben der Entschädigung nach § 16 eine zusätzliche Entschädigung gewährt, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet, jedoch höchstens 20 Euro je Stunde beträgt. Die Entschädigung beträgt bis zu 39 Euro je Stunde für ehren-

amtliche Richter, die in demselben Verfahren an mehr als 20 Tagen herangezogen oder innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen an mindestens sechs Tagen ihrer regelmäßigen Erwerbstätigkeit entzogen werden.

Sie beträgt bis zu 51 Euro je Stunde für ehrenamtliche Richter, die in demselben Verfahren an mehr als 50 Tagen herangezogen werden.

AUSZUG AUS DER ZIVILPROZESSORDNUNG

Abschnitt 1

Gerichte

§ 42 – Ablehnung eines Richters

(1) Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

(2) Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

(3) Das Ablehnungsrecht steht in jedem Fall beiden Parteien zu.

§ 43 – Verlust des Ablehnungsrechts

Eine Partei kann einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihm, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

§ 44 – Ablehnungsgesuch

(1) Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gericht, dem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.

(2) Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides statt darf die Partei nicht zugelassen werden. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.

(3) Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

(4) Wird ein Richter, bei dem die Partei sich in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so ist glaubhaft zu machen, dass der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden sei.

§ 45 – Entscheidung über das Ablehnungsgesuch

(1) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung.

(2) Wird ein Richter beim Amtsgericht abgelehnt, so entscheidet ein anderer Richter des Amtsgerichts über das Gesuch. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der abgelehnte Richter das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

(3) Wird das zur Entscheidung berufene Gericht durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlussunfähig, so entscheidet das im Rechtszug zunächst höhere Gericht.

§ 46 – Entscheidung und Rechtsmittel

(1) Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ergeht durch Beschluss.

(2) Gegen den Beschluss, durch den das Gesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluss, durch den das Gesuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 47 – Unaufschiebbare Amtshandlungen

(1) Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten.

(2) Wird ein Richter während der Verhandlung abgelehnt und würde die Entscheidung über die Ablehnung eine Vertagung der Verhandlung erfordern, so kann der Termin unter Mitwirkung des abgelehnten Richters fortgesetzt werden. Wird die Ablehnung für begründet erklärt, so ist der nach Anbringung des Ablehnungsgesuchs liegende Teil der Verhandlung zu wiederholen.

§ 48 – Selbstablehnung; Ablehnung von Amts wegen

Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnis Anzeige macht, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer

Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

AUSZUG AUS DEM SOZIALGERICHTSGESETZ

§ 1 – Besondere Verwaltungsgerichte

Die Sozialgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte, besondere Verwaltungsgerichte ausgeübt.

§ 2 – Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit

Als Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit werden in den Ländern Sozialgerichte und Landessozialgerichte, im Bund das Bundessozialgericht errichtet.

§ 3 – Besetzung mit Richtern

Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit werden mit Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern besetzt.

§ 4 – Geschäftsstelle

Bei jedem Gericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt wird. Das Nähere bestimmen für das Bundessozialgericht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, für die Sozialgerichte und Landessozialgerichte die nach Landesrecht zuständigen Stellen.

§ 6 – Präsidium, Geschäftsverteilung

Für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit gelten die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entsprechend:

1. Das Präsidium teilt die ehrenamtlichen Richter im Voraus für jedes Geschäftsjahr, mindestens für ein Vierteljahr, einem oder mehreren Spruchkörpern zu, stellt die Reihenfolge fest, in der sie zu den Verhandlungen heranzuziehen sind, und regelt die Vertretung für den Fall der Verhinderung. Von der Reihenfolge darf nur aus besonderen Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

2. Den Vorsitz in den Kammern der Sozialgerichte führen die Berufsrichter.

Zweiter Abschnitt

Sozialgerichte

§ 7 – Errichtung, Bezirk, Zweigstellen

- (1) Die Sozialgerichte werden als Landesgerichte errichtet. Die Errichtung und Aufhebung eines Gerichts und die Verlegung eines Gerichtssitzes werden durch Gesetz angeordnet. Änderungen in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke können auch durch Rechtsverordnung bestimmt werden. Die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle kann anordnen, dass außerhalb des Sitzes eines Sozialgerichts Zweigstellen errichtet werden.
- (2) Mehrere Länder können gemeinsame Sozialgerichte errichten oder die Ausdehnung von Gerichtsbezirken über die Landesgrenzen hinaus vereinbaren.
- (3) Wird ein Sozialgericht aufgehoben oder wird die Abgrenzung der Gerichtsbezirke geändert, so kann durch Landesgesetz bestimmt werden, dass die bei dem aufgehobenen Gericht oder bei dem von der Änderung in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke betroffenen Gericht rechtshängigen Streitsachen auf ein anderes Sozialgericht übergehen.

§ 8 – Sachliche Zuständigkeit

Die Sozialgerichte entscheiden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, im ersten Rechtszug über alle Streitigkeiten, für die der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit offensteht.

§ 9 – Besetzung, Dienstaufsicht

- (1) Das Sozialgericht besteht aus der erforderlichen Zahl von Berufsrichtern als Vorsitzenden und aus den ehrenamtlichen Richtern.
- (2) Die für die allgemeine Dienstaufsicht und die sonstigen Geschäfte der Gerichtsverwaltung zuständige Stelle wird durch Landesrecht bestimmt.

§ 10 – Fachkammern

- (1) Bei den Sozialgerichten werden Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen

Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts (Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden) und des Schwerbehindertenrechts gebildet. Für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau können eigene Kammern gebildet werden.

(2) Für Streitigkeiten aufgrund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten, Psychotherapeuten, Vertragszahnärzten (Vertragsarztrecht) einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände sind eigene Kammern zu bilden.

(3) Der Bezirk einer Kammer kann auf Bezirke anderer Sozialgerichte erstreckt werden. Die beteiligten Länder können die Ausdehnung des Bezirks einer Kammer auf das Gebiet oder Gebietsteile mehrerer Länder vereinbaren.

§ 11 – Ernennung der Berufsrichter

(1) Die Berufsrichter werden nach Maßgabe des Landesrechts nach Beratung mit einem für den Bezirk des Landessozialgerichts zu bildenden Ausschuss auf Lebenszeit ernannt.

(2) Der Ausschuss ist von der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu errichten. Ihm sollen in angemessenem Verhältnis Vertreter der Versicherten, der Arbeitgeber, der Versorgungsberechtigten und der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen sowie der Sozialgerichtsbarkeit angehören.

(3) Bei den Sozialgerichten können Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags verwendet werden.

(4) Bei dem Sozialgericht und bei dem Landessozialgericht können auf Lebenszeit ernannte Richter anderer Gerichte für eine bestimmte Zeit von mindestens zwei Jahren, längstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamts, zu Richtern im Nebenamt ernannt werden.

§ 12 – Besetzung der Kammern

(1) Jede Kammer des Sozialgerichts wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern als Beisitzern tätig. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit.

(2) In den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung gehört je ein ehrenamtlicher Richter dem Kreis der Versicherten und der

Arbeitgeber an. Sind für Angelegenheiten einzelner Zweige der Sozialversicherung eigene Kammern gebildet, so sollen die ehrenamtlichen Richter dieser Kammern an dem jeweiligen Versicherungszweig beteiligt sein.

(3) In den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts wirken je ein ehrenamtlicher Richter aus den Kreisen der Krankenkassen und der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten mit. In Angelegenheiten der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten wirken als ehrenamtliche Richter nur Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten mit.

(4) In den Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts wirken je ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen und dem Kreis der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und der Versicherten mit; dabei sollen Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten in angemessener Zahl beteiligt werden.

(5) In den Kammern für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten aufgrund § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und der Arbeitsförderung wirken ehrenamtliche Richter aus den Vorschlagslisten der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber mit. In den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes wirken ehrenamtliche Richter aus den Vorschlagslisten der Kreise und der kreisfreien Städte mit.

§ 13 – Berufung und Amtsdauer der ehrenamtlichen Richter

(1) Die ehrenamtlichen Richter werden von der nach Landesrecht zuständigen Stelle aufgrund von Vorschlagslisten (§ 14) für fünf Jahre berufen; sie sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen. Die zuständige Stelle kann eine Ergänzung der Vorschlagslisten verlangen.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine einheitliche Amtsperiode festzulegen; sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Wird eine einheitliche Amtsperiode festgelegt, endet die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Berufung mit dem Ende der laufenden Amtsperiode.

(3) Die ehrenamtlichen Richter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind. Erneute Berufung ist zulässig. Bei vorübergehendem Bedarf kann die nach Landesrecht zuständige Stelle weitere ehrenamtliche Richter nur für ein Jahr berufen.

(4) Die Zahl der ehrenamtlichen Richter, die für die Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes, des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts zu berufen sind, bestimmt sich nach Landesrecht; die Zahl der ehrenamtlichen Richter für die Kammern für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung und für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts ist je besonders festzusetzen.

(5) Bei der Berufung der ehrenamtlichen Richter für die Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung ist auf ein angemessenes Verhältnis zu der Zahl der im Gerichtsbezirk ansässigen Versicherten der einzelnen Versicherungszweige Rücksicht zu nehmen.

(6) Die ehrenamtlichen Richter für die Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts sind in angemessenem Verhältnis zu der Zahl der von den Vorschlagsberechtigten vertretenen Versorgungsberechtigten, behinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und Versicherten zu berufen.

§ 14 – Vorschlagslisten, Vorschlagsrecht

(1) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung mitwirken, werden aus dem Kreis der Versicherten von den Gewerkschaften, von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und von den in Absatz 3 Satz 2 genannten Vereinigungen sowie aus dem Kreis der Arbeitgeber von Vereinigungen von Arbeitgebern und den in § 16 Abs. 4 Nr. 3 bezeichneten obersten Bundes- oder Landesbehörden aufgestellt.

(2) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts mitwirken, werden nach Bezirken von den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und von den Zusammenschlüssen der Krankenkassen aufgestellt.

(3) Für die Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts werden die Vorschlagslisten für die mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen von den Lan-

desversorgungsämtern oder den Stellen, denen deren Aufgaben übertragen worden sind, aufgestellt. Die Vorschlagslisten für die Versorgungsberechtigten, die behinderten Menschen und die Versicherten werden aufgestellt von den im Gerichtsbezirk vertretenen Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Erfüllung dieser Aufgaben bieten. Vorschlagsberechtigt nach Satz 2 sind auch die Gewerkschaften und selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung.

(4) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten aufgrund § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und der Arbeitsförderung mitwirken, werden von den in Absatz 1 Genannten aufgestellt.

(5) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes mitwirken, werden von den Kreisen und den kreisfreien Städten aufgestellt.

§ 16 – Persönliche Voraussetzungen

(1) Das Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht kann nur ausüben, wer Deutscher ist und das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) [aufgehoben]

(3) Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Versicherten kann auch sein, wer arbeitslos ist oder Rente aus eigener Versicherung bezieht. Ehrenamtlicher Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer kann auch sein, wer arbeitslos ist. Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitgeber kann auch sein, wer vorübergehend oder zu gewissen Zeiten des Jahres keine Arbeitnehmer beschäftigt.

(4) Ehrenamtliche Richter aus Kreisen der Arbeitgeber können sein

1. Personen, die regelmäßig mindestens einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen; ist ein Arbeitgeber zugleich Versicherter oder bezieht er eine Rente aus eigener Versicherung, so begründet die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Hausangestellten nicht die Arbeitgeberbereienschaft im Sinne dieser Vorschrift;

2. bei Betrieben einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit; Personen, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrags allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans zur Vertretung der juristischen Person oder der Personengesamtheit berufen sind;
 3. Beamte und Angestellte des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie bei anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach näherer Anordnung der zuständigen obersten Bundesoder Landesbehörde;
 4. Personen, denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist sowie leitende Angestellte;
 5. Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Vorstandsmitglieder und Angestellte von Zusammenschlüssen solcher Vereinigungen, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.
- (5) Bei Sozialgerichten, in deren Bezirk wesentliche Teile der Bevölkerung in der Seeschifffahrt beschäftigt sind, können ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der Versicherten auch befahrene Schifffahrtskundige sein, die nicht Reeder, Reedereileiter (Korrespondentreedere), §§ 492 bis 499 des Handelsgesetzbuchs) oder Bevollmächtigte sind.
- (6) Die ehrenamtlichen Richter sollen im Bezirk des Sozialgerichts wohnen oder ihren Betriebssitz haben oder beschäftigt sein.

§ 17 – Ausschließungsgründe

- (1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht ist ausgeschlossen,
1. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
 2. wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
 3. wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt.
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.
- (2) Mitglieder der Vorstände von Trägern und Verbänden der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und der Bundesagentur für Arbeit können nicht ehrenamtliche Richter sein. Davon unberührt bleibt die Regelung in Absatz 4.

(3) Die Bediensteten der Träger und Verbände der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen, der Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit und der Kreise und kreisfreien Städte können nicht ehrenamtliche Richter in der Kammer sein, die über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entscheidet.

(4) Mitglieder der Vorstände sowie leitende Beschäftigte bei den Kranken- und Pflegekassen und ihren Verbänden sowie Geschäftsführer und deren Stellvertreter bei den Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen sind als ehrenamtliche Richter in den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts nicht ausgeschlossen.

(5) Das Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht, der zum ehrenamtlichen Richter in einem höheren Rechtszug der Sozialgerichtsbarkeit berufen wird, endet mit der Berufung in das andere Amt.

§ 18 – Ablehnungsgründe, Entlassung

(1) Die Übernahme des Amtes als ehrenamtlicher Richter kann nur ablehnen

1. wer die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht hat,
2. wer in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtlicher Richter bei einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit tätig gewesen ist,
3. wer durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, dass ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann,
4. wer aus gesundheitlichen Gründen verhindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
5. wer glaubhaft macht, daß wichtige Gründe ihm die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschweren.

(2) Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb von zwei Wochen, nachdem der ehrenamtliche Richter von seiner Berufung in Kenntnis gesetzt worden ist, von ihm geltend gemacht werden.

(3) Der ehrenamtliche Richter kann auf Antrag aus dem Amt entlassen werden, wenn einer der in Absatz 1 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Gründe nachträglich eintritt. Eines Antrags bedarf es nicht, wenn der ehrenamtliche Richter seinen Wohnsitz aus dem Bezirk des Sozialgerichts verlegt und seine Heranziehung zu den Sitzungen dadurch wesentlich erschwert wird.

(4) Über die Berechtigung zur Ablehnung des Amtes oder über die Entlassung aus dem Amt entscheidet die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Kammer endgültig.

§ 19 – Ausübung des Amtes, Entschädigung

(1) Der ehrenamtliche Richter übt sein Amt mit gleichen Rechten wie der Berufsrichter aus.

(2) Die ehrenamtlichen Richter erhalten eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 20 – Schutz des ehrenamtlichen Richters

(1) Der ehrenamtliche Richter darf in der Übernahme oder Ausübung des Amtes nicht beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes nicht benachteiligt werden.

(2) Wer einen anderen in der Übernahme oder Ausübung seines Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 21 – Ordnungsgeld

Der Vorsitzende kann gegen einen ehrenamtlichen Richter, der sich der Erfüllung seiner Pflichten entzieht, insbesondere ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig zu den Sitzungen erscheint, durch Beschluss ein Ordnungsgeld festsetzen und ihm die durch sein Verhalten verursachten Kosten auferlegen. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung ist der Beschluss aufzuheben oder zu ändern. Gegen den Beschluss ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die durch das Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Kammer des Sozialgerichts endgültig. Vor der Entscheidung ist der ehrenamtliche Richter zu hören.

§ 22 – Amtsenthebung

(1) Der ehrenamtliche Richter ist von seinem Amt zu entbinden, wenn das Berufungsverfahren fehlerhaft war oder das Fehlen einer Voraussetzung für seine Berufung oder der Eintritt eines Ausschließungsgrundes bekannt wird. Er ist seines Amtes zu entheben, wenn er seine Amtspflichten grob verletzt. Er kann von seinem Amt entbunden werden, wenn eine Voraussetzung für seine Berufung im Laufe seiner Amtszeit wegfällt. Soweit die Voraussetzungen für eine Amtsentbin-

derung vorliegen, liegt in ihrer Nichtdurchführung kein die Zurückverweisung oder Revision begründender Verfahrensmangel.

(2) Die Entscheidung trifft die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im Voraus bestimmte Kammer. Vor der Entscheidung ist der ehrenamtliche Richter zu hören. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 zuständige Kammer kann anordnen, dass der ehrenamtliche Richter bis zur Entscheidung über die Amtsentbindung oder Amtsenthebung nicht heranzuziehen ist. Die Anordnung ist unanfechtbar.

§ 23 – Ausschuss der ehrenamtlichen Richter

(1) Bei jedem Sozialgericht wird ein Ausschuss der ehrenamtlichen Richter gebildet. Er besteht aus je einem ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der ehrenamtlichen Richter, die in den bei dem Sozialgericht gebildeten Fachkammern vertreten sind. Die Mitglieder werden von den ehrenamtlichen Richtern aus ihrer Mitte gewählt. Das Wahlverfahren im Übrigen legt der bestehende Ausschuss fest. Der Ausschuss tagt unter der Leitung des aufsichtführenden, oder wenn ein solcher nicht vorhanden oder verhindert ist, des dienstältesten Vorsitzenden des Sozialgerichts.

(2) Der Ausschuss ist vor der Bildung von Kammern, vor der Geschäftsverteilung, vor der Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die Kammern und vor Aufstellung der Listen über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen mündlich, schriftlich oder elektronisch zu hören. Er kann dem Vorsitzenden des Sozialgerichts und den die Verwaltung und Dienstaufsicht führenden Stellen Wünsche der ehrenamtlichen Richter übermitteln.

Dritter Abschnitt Landessozialgerichte

§ 29 – Funktionale Zuständigkeit

(1) Die Landessozialgerichte entscheiden im zweiten Rechtszug über die Berufung gegen die Urteile und die Beschwerden gegen andere Entscheidungen der Sozialgerichte.

(2) Die Landessozialgerichte entscheiden im ersten Rechtszug über
1. Klagen gegen Entscheidungen der Landesschiedsämter und gegen Beanstandungen von Entscheidungen der Landesschiedsämter nach

dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, gegen Entscheidungen der Schiedsstellen nach § 120 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der Schiedsstelle nach § 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und der Schiedsstellen nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

2. Aufsichtsangelegenheiten gegenüber Trägern der Sozialversicherung und ihren Verbänden, gegenüber den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, bei denen die Aufsicht von einer Landes- oder Bundesbehörde ausgeübt wird.

(3) Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen entscheidet im ersten Rechtszug über

1. Streitigkeiten zwischen gesetzlichen Krankenkassen oder ihren Verbänden und dem Bundesversicherungsamt betreffend den Risikostrukturausgleich, die Anerkennung von strukturierten Behandlungsprogrammen und die Verwaltung des Gesundheitsfonds,
2. Streitigkeiten betreffend den Finanzausgleich der gesetzlichen Pflegeversicherung,
3. Streitigkeiten betreffend den Ausgleich unter den gewerblichen Berufsgenossenschaften nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch.

(4) Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg entscheidet im ersten Rechtszug über

1. Klagen gegen die Entscheidung der gemeinsamen Schiedsämter nach § 89 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und des Bundesschiedsamtes nach § 89 Abs. 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie der erweiterten Bewertungsausschüsse nach § 87 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, soweit die Klagen von den Einrichtungen erhoben werden, die diese Gremien bilden,
2. Klagen gegen Entscheidungen des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 87 Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gegenüber den Bewertungsausschüssen und den erweiterten Bewertungsausschüssen sowie gegen Beanstandungen des Bundesministeriums für Gesundheit gegenüber den Bundesschiedsämtern,
3. Klagen gegen Entscheidungen und Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (§§ 91, 92 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), Klagen in Aufsichtsangelegenheiten gegenüber dem Gemeinsamen Bundesausschuss, Klagen gegen die Festsetzung von Festbeträgen durch die Spitzenverbände der Krankenkassen oder den Spitzenverband Bund der Krankenkassen sowie Klagen gegen Entscheidungen der Schiedsstellen nach den §§ 129 und 130b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

§ 30 – Besetzung, Dienstaufsicht

- (1) Das Landessozialgericht besteht aus dem Präsidenten, den Vorsitzenden Richtern, weiteren Berufsrichtern und den ehrenamtlichen Richtern.
- (2) Die für die allgemeine Dienstaufsicht und die sonstigen Geschäfte der Gerichtsverwaltung zuständige Stelle wird durch Landesrecht bestimmt.

§ 31 – Fachsenate

- (1) Bei den Landessozialgerichten werden Senate für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts gebildet. Für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau kann ein eigener Senat gebildet werden.
- (2) Für die Angelegenheiten des Vertragsarztrechts ist ein eigener Senat zu bilden.
- (3) Die beteiligten Länder können die Ausdehnung des Bezirks eines Senats auf das Gebiet oder auf Gebietsteile mehrerer Länder vereinbaren.

§ 33 – Besetzung der Senate

Jeder Senat wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei weiteren Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern tätig. § 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 35 – Ehrenamtliche Richter

- (1) Die ehrenamtlichen Richter beim Landessozialgericht müssen das dreißigste Lebensjahr vollendet haben; sie sollen mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Richter bei einem Sozialgericht gewesen sein. Im Übrigen gelten die §§ 13 bis 23.
- (2) In den Fällen des § 18 Abs. 4, der §§ 21 und 22 Abs. 2 entscheidet der vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im Voraus bestimmte Senat.

Sechster Abschnitt

Rechtsweg und Zuständigkeit

§ 51 – Zulässigkeit des Rechtswegs

(1) Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

1. in Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte,
2. in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und der privaten Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch), auch soweit durch diese Angelegenheiten Dritte betroffen werden; dies gilt nicht für Streitigkeiten in Angelegenheiten nach § 110 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch aufgrund einer Kündigung von Versorgungsverträgen, die für Hochschulkliniken oder Plankrankenhäuser (§ 108 Nr. 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) gelten,
3. in Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung mit Ausnahme der Streitigkeiten aufgrund der Überwachung der Maßnahmen zur Prävention durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
4. in Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit,
 - a. in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
5. in sonstigen Angelegenheiten der Sozialversicherung,
6. in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts mit Ausnahme der Streitigkeiten aufgrund der §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes (Kriegsopferfürsorge), auch soweit andere Gesetze die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften vorsehen,
 - a. in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes,
7. bei der Feststellung von Behinderungen und ihrem Grad sowie weiterer gesundheitlicher Merkmale, ferner der Ausstellung, Verlängerung, Berichtigung und Einziehung von Ausweisen nach § 69 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
8. die aufgrund des Aufwendungsausgleichsgesetzes entstehen,
9. [aufgehoben]
10. für die durch Gesetz der Rechtsweg vor diesen Gerichten eröffnet wird.

(2) Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden auch über privatrechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen

Krankenversicherung, auch soweit durch diese Angelegenheiten Dritte betroffen werden. Satz 1 gilt für die soziale Pflegeversicherung und die private Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch) entsprechend.

(3) Von der Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen sind Streitigkeiten in Verfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die Rechtsbeziehungen nach § 69 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch betreffen.

§ 54 – Gegenstand der Klage

(1) Durch Klage kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts oder seine Abänderung sowie die Verurteilung zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts begehrt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Klage zulässig, wenn der Kläger behauptet, durch den Verwaltungsakt oder durch die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts beschwert zu sein.

(2) Der Kläger ist beschwert, wenn der Verwaltungsakt oder die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts rechtswidrig ist. Soweit die Behörde, Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, ist Rechtswidrigkeit auch gegeben, wenn die gesetzlichen Grenzen dieses Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

(3) Eine Körperschaft oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts kann mit der Klage die Aufhebung einer Anordnung der Aufsichtsbehörde begehren, wenn sie behauptet, dass die Anordnung das Aufsichtsrecht überschreite.

(4) Betrifft der angefochtene Verwaltungsakt eine Leistung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, so kann mit der Klage neben der Aufhebung des Verwaltungsakts gleichzeitig die Leistung verlangt werden.

(5) Mit der Klage kann die Verurteilung zu einer Leistung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, auch dann begehrt werden, wenn ein Verwaltungsakt nicht zu ergehen hatte.

§ 55 – Feststellungsklage

(1) Mit der Klage kann begehrt werden

1. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses,

2. die Feststellung, welcher Versicherungsträger der Sozialversicherung zuständig ist,
 3. die Feststellung, ob eine Gesundheitsstörung oder der Tod die Folge eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes ist,
 4. die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat.
- (2) Unter Absatz 1 Nr. 1 fällt auch die Feststellung, in welchem Umfang Beiträge zu berechnen oder anzurechnen sind.

§ 56 – Klagehäufung

Mehrere Klagebegehren können vom Kläger in einer Klage zusammen verfolgt werden, wenn sie sich gegen denselben Beklagten richten, im Zusammenhang stehen und dasselbe Gericht zuständig ist.

§ 57 – Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist das Sozialgericht, in dessen Bezirk der Kläger zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz oder Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Aufenthaltsort hat; steht er in einem Beschäftigungsverhältnis, so kann er auch vor dem für den Beschäftigungsort zuständigen Sozialgericht klagen. Klagt eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, in Angelegenheiten nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch ein Unternehmen der privaten Pflegeversicherung oder in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts oder des Schwerbehindertenrechts ein Land, so ist der Sitz oder Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Beklagten maßgebend, wenn dieser eine natürliche Person oder eine juristische Person des Privatrechts ist.

(2) Ist die erstmalige Bewilligung einer Hinterbliebenenrente streitig, so ist der Wohnsitz oder in Ermangelung dessen der Aufenthaltsort der Witwe oder des Witwers maßgebend. Ist eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden, so ist das Sozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die jüngste Waise im Inland ihren Wohnsitz oder in Ermangelung dessen ihren Aufenthaltsort hat; sind nur Eltern oder Großeltern vorhanden, so ist das Sozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Eltern oder Großeltern ihren Wohnsitz oder in Ermangelung dessen ihren Aufenthaltsort haben. Bei verschiedenem Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Eltern- oder Großelternanteile gilt der im Inland gelegene Wohnsitz oder Aufenthaltsort des anspruchsberechtigten Ehemannes oder geschiedenen Mannes.

(3) Hat der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Ausland, so ist örtlich zuständig das Sozialgericht, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Sitz oder Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Aufenthaltsort hat.

(4) In Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 2, die auf Bundesebene festgesetzte Festbeträge betreffen, ist das Sozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Bundesregierung ihren Sitz hat, in Angelegenheiten, die auf Landesebene festgesetzte Festbeträge betreffen, das Sozialgericht, in dessen Bezirk die Landesregierung ihren Sitz hat.

(5) In Angelegenheiten nach § 130a Absatz 4 und 9 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist das Sozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die zur Entscheidung berufene Behörde ihren Sitz hat.

§ 57a – Örtliche Zuständigkeit, insbesondere Vertragsarztangelegenheiten

(1) In Vertragsarztangelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung ist, wenn es sich um Fragen der Zulassung oder Ermächtigung nach Vertragsarztrecht handelt, das Sozialgericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertragsarzt, der Vertragszahnarzt oder der Psychotherapeut seinen Sitz hat.

(2) In anderen Vertragsarztangelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung ist das Sozialgericht zuständig, in dessen Bezirk die Kassenärztliche Vereinigung oder die Kassenzahnärztliche Vereinigung ihren Sitz hat.

(3) In Angelegenheiten, die Entscheidungen oder Verträge auf Landesebene betreffen, ist – soweit das Landesrecht nichts Abweichendes bestimmt – das Sozialgericht zuständig, in dessen Bezirk die Landesregierung ihren Sitz hat.

(4) In Angelegenheiten, die Entscheidungen oder Verträge auf Bundesebene betreffen, ist das Sozialgericht zuständig, in dessen Bezirk die Kassenärztliche Bundesvereinigung oder die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung ihren Sitz hat

§ 60 – Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen

(1) Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten die §§ 41 bis 44, 45 Abs. 2 Satz 2, §§ 47 bis 49 der Zivilprozessordnung entsprechend. Über die Ablehnung entscheidet außer im Falle des § 171 das Landessozialgericht durch Beschluss.

(2) Von der Ausübung des Amtes als Richter ist auch ausgeschlossen, wer bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat.

(3) Die Besorgnis der Befangenheit nach § 42 der Zivilprozessordnung gilt stets als begründet, wenn der Richter dem Vorstand einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts angehört, deren Interessen durch das Verfahren unmittelbar berührt werden.

§ 61 – Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung, Abstimmung

(1) Für die Öffentlichkeit, Sitzungspolizei und Gerichtssprache gelten die §§ 169, 171b bis 191a des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

(2) Für die Beratung und Abstimmung gelten die §§ 192 bis 197 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

§ 62 – Rechtliches Gehör

Vor jeder Entscheidung ist den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren; die Anhörung kann schriftlich oder elektronisch geschehen.

§ 67 – Wiedereinsetzen in den vorigen Stand

(1) Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sollen glaubhaft gemacht werden. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) Über den Wiedereinsetzungsantrag entscheidet das Gericht, das über die versäumte Rechtshandlung zu befinden hat. Der Beschluss, der die Wiedereinsetzung bewilligt, ist unanfechtbar.

§ 69 – Beteiligte

Beteiligte am Verfahren sind

1. der Kläger,
2. der Beklagte,
3. der Beigeladene.

§ 70 – Beteiligtenfähigkeit

Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind

1. natürliche und juristische Personen,
2. nichtrechtsfähige Personenvereinigungen,
3. Behörden, sofern das Landesrecht dies bestimmt,
4. gemeinsame Entscheidungsgremien von Leistungserbringern und Krankenkassen oder Pflegekassen.

§ 71 – Prozessfähigkeit

(1) Ein Beteiligter ist Prozessfähig, soweit er sich durch Verträge verpflichten kann.

(2) Minderjährige sind in eigener Sache Prozessfähig, soweit sie durch Vorschriften des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts für den Gegenstand des Verfahrens als geschäftsfähig anerkannt sind. Zur Zurücknahme eines Rechtsbehelfs bedürfen sie der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(3) Für rechtsfähige und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen sowie für Behörden handeln ihre gesetzlichen Vertreter und Vorstände.

(4) Für Entscheidungsgremien im Sinne von § 70 Nr. 4 handelt der Vorsitzende.

(5) In Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts wird das Land durch das Landesversorgungsamt oder durch die Stelle, der dessen Aufgaben übertragen worden sind, vertreten.

(6) Die §§ 53 bis 56 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

§ 75 – Beiladung

(1) Das Gericht kann von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren berechnete Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen. In Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts ist die Bundesrepublik Deutschland auf Antrag beizuladen.

(2) Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann oder ergibt sich im Verfahren, dass bei der Ablehnung des Anspruchs ein anderer Versicherungsträger, ein Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, ein Träger der Sozialhilfe oder in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts ein Land als leistungspflichtig in Betracht kommt, so sind sie beizuladen.

(2a) Kommt nach Absatz 2 erste Alternative die Beiladung von mehr als 20 Personen in Betracht, kann das Gericht durch Beschluss anordnen, dass nur solche Personen beigeladen werden, die dies innerhalb einer bestimmten Frist beantragen. Der Beschluss ist unanfechtbar. Er ist im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen. Er muss außerdem in im gesamten Bundesgebiet verbreiteten Tageszeitungen veröffentlicht werden. Die Bekanntmachung kann zusätzlich in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimmten Informations- und Kommunikationssystem erfolgen. Die Frist muss mindestens drei Monate seit der Bekanntgabe betragen. Es ist jeweils anzugeben, an welchem Tag die Antragsfrist abläuft. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Fristversäumnis gilt § 67 entsprechend. Das Gericht soll Personen, die von der Entscheidung erkennbar in besonderem Maße betroffen werden, auch ohne Antrag beiladen.

(3) Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. Dabei sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden. Der Beschluss, den Dritten beizuladen, ist unanfechtbar.

(4) Der Beigeladene kann innerhalb der Anträge der anderen Beteiligten selbständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. Abweichende Sachanträge kann er nur dann stellen, wenn eine Beiladung nach Absatz 2 vorliegt.

(5) Ein Versicherungsträger, ein Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, ein Träger der Sozialhilfe oder in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts ein Land kann nach Beiladung verurteilt werden.

Dritter Unterabschnitt

Vorverfahren und einstweiliger Rechtsschutz

§ 78 – Vorverfahren als Klagevoraussetzung

- (1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Eines Vorverfahrens bedarf es nicht, wenn
1. ein Gesetz dies für besondere Fälle bestimmt oder
 2. der Verwaltungsakt von einer obersten Bundesbehörde, einer obersten Landesbehörde oder von dem Vorstand der Bundesagentur für Arbeit erlassen worden ist, außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt, oder
 3. ein Land, ein Versicherungsträger oder einer seiner Verbände klagen will.
- (3) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt worden ist.

§ 84 – Frist und Form des Widerspruchs

- (1) Der Widerspruch ist binnen eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle einzureichen, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist beträgt bei Bekanntgabe im Ausland drei Monate.

Vierter Unterabschnitt

Verfahren im ersten Rechtszug

§ 87 – Klagefrist

- (1) Die Klage ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts zu erheben. Die Frist beträgt bei Bekanntgabe im Ausland drei Monate. Bei einer öffentlichen Bekanntgabe nach § 85 Abs. 4 beträgt die Frist ein Jahr. Die Frist beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem seit dem Tag der letzten Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.
- (2) Hat ein Vorverfahren stattgefunden, so beginnt die Frist mit der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids.

§ 90 – Klageerhebung

Die Klage ist bei dem zuständigen Gericht der Sozialgerichtsbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

§ 92 – Inhalt der Klageschrift

(1) Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

(2) Entspricht die Klage diesen Anforderungen nicht, hat der Vorsitzende den Kläger zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern. Er kann dem Kläger für die Ergänzung eine Frist mit ausschließender Wirkung setzen, wenn es an einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Erfordernisse fehlt. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt § 67 entsprechend.

§ 96 – Neuer Bescheid nach Klageerhebung

(1) Nach Klageerhebung wird ein neuer Verwaltungsakt nur dann Gegenstand des Klageverfahrens, wenn er nach Erlass des Widerspruchsbescheides ergangen ist und den angefochtenen Verwaltungsakt abändert oder ersetzt.

(2) Eine Abschrift des neuen Verwaltungsakts ist dem Gericht mitzuteilen, bei dem das Verfahren anhängig ist.

§ 101 – Vergleich, Anerkenntnis

(1) Um den geltend gemachten Anspruch vollständig oder zum Teil zu erledigen, können die Beteiligten zur Niederschrift des Gerichts oder des Vorsitzenden oder des beauftragten oder ersuchten Richters einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand der Klage verfügen können.

(2) Das angenommene Anerkenntnis des geltend gemachten Anspruchs erledigt insoweit den Rechtsstreit in der Hauptsache.

§ 102 – Klagerücknahme

- (1) Der Kläger kann die Klage bis zur Rechtskraft des Urteils zurücknehmen. Die Klagerücknahme erledigt den Rechtsstreit in der Hauptsache.
- (2) Die Klage gilt als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt. Absatz 1 gilt entsprechend. Der Kläger ist in der Aufforderung auf die sich aus Satz 1 und gegebenenfalls aus § 197a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 155 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.
- (3) Ist die Klage zurückgenommen oder gilt sie als zurückgenommen, so stellt das Gericht das Verfahren auf Antrag durch Beschluss ein und entscheidet über Kosten, soweit diese entstanden sind. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 103 – Untersuchungsmaxime

Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und die Beweisangebote der Beteiligten nicht gebunden.

§ 105 – Gerichtsbescheid

- (1) Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Vorschriften über Urteile gelten entsprechend.
- (2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids das Rechtsmittel einlegen, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte. Ist die Berufung nicht gegeben, kann mündliche Verhandlung beantragt werden. Wird sowohl ein Rechtsmittel eingelegt als auch mündliche Verhandlung beantragt, findet mündliche Verhandlung statt.
- (3) Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.
- (4) Wird mündliche Verhandlung beantragt, kann das Gericht in dem Urteil von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Gerichtsbescheids folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.

§ 106 – Aufklärungspflicht des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben tatsächlicher Art ergänzt sowie alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(2) Der Vorsitzende hat bereits vor der mündlichen Verhandlung alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen.

(3) Zu diesem Zweck kann er insbesondere

1. um Mitteilung von Urkunden sowie um Übermittlung elektronischer Dokumente ersuchen,
2. Krankenpapiere, Aufzeichnungen, Krankengeschichten, Sektions- und Untersuchungsbefunde sowie Röntgenbilder beiziehen,
3. Auskünfte jeder Art einholen,
4. Zeugen und Sachverständige in geeigneten Fällen vernehmen oder, auch eidlich, durch den ersuchten Richter vernehmen lassen,
5. die Einnahme des Augenscheins sowie die Begutachtung durch Sachverständige anordnen und ausführen,
6. andere beiladen,
7. einen Termin anberaumen, das persönliche Erscheinen der Beteiligten hierzu anordnen und den Sachverhalt mit diesen erörtern.

(4) Für die Beweisaufnahme gelten die §§ 116, 118 und 119 entsprechend.

§ 106a – Präklusion

(1) Der Vorsitzende kann dem Kläger eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt.

(2) Der Vorsitzende kann einem Beteiligten unter Fristsetzung aufgeben, zu bestimmten Vorgängen

1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen,
2. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen sowie elektronische Dokumente zu übermitteln, soweit der Beteiligte dazu verpflichtet ist.

(3) Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Absätzen 1 und 2 gesetzten Frist vorgebracht

werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und
2. der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und
3. der Beteiligte über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Beteiligten zu ermitteln.

§ 109 – Anhörung eines bestimmten Arztes

(1) Auf Antrag des Versicherten, des behinderten Menschen, des Versorgungsberechtigten oder Hinterbliebenen muss ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden. Die Anhörung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller die Kosten vorschießt und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts endgültig trägt.

(2) Das Gericht kann einen Antrag ablehnen, wenn durch die Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde und der Antrag nach der freien Überzeugung des Gerichts in der Absicht, das Verfahren zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit nicht früher vorgebracht worden ist.

§ 111 – Persönliches Erscheinen

(1) Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen eines Beteiligten zur mündlichen Verhandlung anordnen sowie Zeugen und Sachverständige laden. Auf die Folgen des Ausbleibens ist dabei hinzuweisen.

(2) Die Ladung von Zeugen und Sachverständigen ist den Beteiligten bei der Mitteilung des Termins zur mündlichen Verhandlung bekanntzugeben.

§ 112 – Gang der mündlichen Verhandlung

(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung. Sie beginnt nach Aufruf der Sache mit der Darstellung des Sachverhalts.

(2) Sodann erhalten die Beteiligten das Wort. Der Vorsitzende hat das Sach- und Streitverhältnis mit den Beteiligten zu erörtern und dahin zu wirken, dass sie sich über erhebliche Tatsachen vollständig erklären sowie angemessene und sachdienliche Anträge stellen.

(3) Die Anträge können ergänzt, berichtigt oder im Rahmen des § 99 eändert werden.

(4) Der Vorsitzende hat jedem Beisitzer auf Verlangen zu gestatten, sachdienliche Fragen zu stellen. Wird eine Frage von einem Beteiligten beanstandet, so entscheidet das Gericht endgültig.

§ 116 – Teilnahme an Beweisterminen

Die Beteiligten werden von allen Beweisaufnahmetermeninen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Sie können an Zeugen und Sachverständige sachdienliche Fragen richten lassen. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Gericht.

§ 117 – Beweiserhebung in mündlicher Verhandlung

Das Gericht erhebt Beweis in der mündlichen Verhandlung, soweit die Beweiserhebung nicht einen besonderen Termin erfordert.

§ 118 – Durchführung der Beweisaufnahme

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind auf die Beweisaufnahme die §§ 358 bis 363, 365 bis 378, 380 bis 386, 387 Abs. 1 und 2, §§ 388 bis 390, 392 bis 444, 478 bis 484 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Weigerung nach § 387 der Zivilprozessordnung ergeht durch Beschluss.

(2) Zeugen und Sachverständige werden nur beeidigt, wenn das Gericht dies im Hinblick auf die Bedeutung des Zeugnisses oder Gutachtens für die Entscheidung des Rechtsstreits für notwendig erachtet.

(3) Der Vorsitzende kann das Auftreten eines Prozessbevollmächtigten untersagen, solange die Partei trotz Anordnung ihres persönlichen Erscheinens unbegründet ausgeblieben ist und hierdurch der Zweck der Anordnung vereitelt wird.

§ 121 – Schließung der mündlichen Verhandlung

Nach genügender Erörterung der Streitsache erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Das Gericht kann die Wiedereröffnung beschließen.

§ 123 – Entscheidung über Klageanspruch

Das Gericht entscheidet über die vom Kläger erhobenen Ansprüche, ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein.

§ 124 – Grundsatz der mündlichen Verhandlung

- (1) Das Gericht entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung.
- (2) Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden.
- (3) Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 125 – Urteil

Über die Klage wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Urteil entschieden.

§ 126 – Entscheidung nach Aktenlage

Das Gericht kann, sofern in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist, nach Lage der Akten entscheiden, wenn in einem Termin keiner der Beteiligten erscheint oder beim Ausbleiben von Beteiligten die erschienenen Beteiligten es beantragen.

§ 127 – Urteil nach Beweisaufnahme

Ist ein Beteiligter nicht benachrichtigt worden, dass in der mündlichen Verhandlung eine Beweiserhebung stattfindet, und ist er in der mündlichen Verhandlung nicht zugegen oder vertreten, so kann in diesem Termin ein ihm ungünstiges Urteil nicht erlassen werden.

§ 128 – Tatsächliche Grundlagen des Urteils

- (1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.
- (2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten.

§ 129 – Mitwirkender Richter

Das Urteil kann nur von den Richtern gefällt werden, die an der dem Urteil zugrunde liegenden Verhandlung teilgenommen haben.

§ 132 – Urteilsverkündung

- (1) Das Urteil ergeht im Namen des Volkes. Es wird grundsätzlich in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird. Ausnahmsweise kann das Urteil in einem sofort anzuberaumenden Termin, der nicht über zwei Wochen hinaus angesetzt werden soll, verkündet werden. Eine Ladung der Beteiligten ist nicht erforderlich.
- (2) Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel verkündet. Bei der Verkündung soll der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt werden, wenn Beteiligte anwesend sind.

§ 136 – Inhalt des Urteils

- (1) Das Urteil enthält
1. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten nach Namen, Wohnort und ihrer Stellung im Verfahren,
 2. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
 3. den Ort und Tag der mündlichen Verhandlung,
 4. die Urteilsformel,
 5. die gedrängte Darstellung des Tatbestands,
 6. die Entscheidungsgründe,
 7. die Rechtsmittelbelehrung.
- (2) Die Darstellung des Tatbestands kann durch eine Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze und auf die zur Sitzungsniederschrift erfolgten Feststellungen ersetzt werden, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand richtig und vollständig ergibt. In jedem Fall sind jedoch die erhobenen Ansprüche genügend zu kennzeichnen und die dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel ihrem Wesen nach hervorzuheben.
- (3) Das Gericht kann von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Verwaltungsaktes oder des Widerspruchsbescheides folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.
- (4) Wird das Urteil in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen worden ist, verkündet, so bedarf es des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe nicht, wenn Kläger, Beklagter und sonstige rechtsmittelberechtigte Beteiligte auf Rechtsmittel gegen das Urteil verzichten.

Zweiter Abschnitt Rechtsmittel

Erster Unterabschnitt Berufung

§ 143 – Statthaftigkeit der Berufung

Gegen die Urteile der Sozialgerichte findet die Berufung an das Landessozialgericht statt, soweit sich aus den Vorschriften dieses Unterabschnitts nichts anderes ergibt.

§ 144 – Beschränkung der Berufung

(1) Die Berufung bedarf der Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes

1. bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 Euro oder
2. bei einer Erstattungsstreitigkeit zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Behörden 10.000 Euro nicht übersteigt. Das gilt nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft.

(2) Die Berufung ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

(3) Das Landessozialgericht ist an die Zulassung gebunden.

(4) Die Berufung ist ausgeschlossen, wenn es sich um die Kosten des Verfahrens handelt.

§ 145 – Nichtzulassungsbeschwerde

(1) Die Nichtzulassung der Berufung durch das Sozialgericht kann durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Landessozialgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des voll-

ständigen Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten einzulegen.

(2) Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

(3) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(4) Das Landessozialgericht entscheidet durch Beschluss. Die Zulassung der Berufung bedarf keiner Begründung. Der Ablehnung der Beschwerde soll eine kurze Begründung beigefügt werden. Mit der Ablehnung der Beschwerde wird das Urteil rechtskräftig.

(5) Lässt das Landessozialgericht die Berufung zu, wird das Beschwerdeverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Darauf ist in dem Beschluß hinzuweisen.

§ 151 – Berufungseinlegung, Frist, Form

(1) Die Berufung ist bei dem Landessozialgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

(2) Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Sozialgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird. In diesem Fall legt das Sozialgericht die Berufungsschrift oder die Niederschrift mit seinen Akten unverzüglich dem Landessozialgericht vor.

(3) Die Berufungsschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

§ 153 – Verfahren in der Berufung

(1) Für das Verfahren vor den Landessozialgerichten gelten die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug mit Ausnahme der §§ 91, 105 entsprechend, soweit sich aus diesem Unterabschnitt nichts anderes ergibt.

(2) Das Landessozialgericht kann in dem Urteil über die Berufung von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist.

(3) Das Urteil ist von den Mitgliedern des Senats zu unterschreiben. Ist ein Mitglied verhindert, so vermerkt der Vorsitzende, bei dessen

Verhinderung der dienstälteste beisitzende Berufsrichter, dies unter dem Urteil mit Angabe des Hinderungsgrunds.

(4) Das Landessozialgericht kann, außer in den Fällen des § 105 Abs. 2 Satz 1, die Berufung durch Beschluß zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten sind vorher zu hören. § 158 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Der Senat kann in den Fällen des § 105 Abs. 2 Satz 1 durch Beschluss die Berufung dem Berichterstatter übertragen, der zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entscheidet.

§ 155 – Vorbereitung und Entscheidung durch Vorsitzenden oder Berichterstatter

(1) Der Vorsitzende kann seine Aufgaben nach den §§ 104, 106 bis 108 und 120 einem Berufsrichter des Senats übertragen.

(2) Der Vorsitzende entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens;
2. bei Zurücknahme der Klage oder der Berufung, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs, auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe;
3. bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache, auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe;
4. über den Streitwert;
5. über Kosten.

In dringenden Fällen entscheidet der Vorsitzende auch über den Antrag nach § 86b Abs. 1 oder 2.

(3) Im Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende auch sonst anstelle des Senats entscheiden.

(4) Ist ein Berichterstatter bestellt, so entscheidet dieser anstelle des Vorsitzenden.

§ 156 – Zurücknahme der Berufung

(1) Die Berufung kann bis zur Rechtskraft des Urteils oder des nach § 153 Abs. 4 oder § 158 Satz 2 ergangenen Beschlusses zurückgenommen werden. Die Zurücknahme nach Schluss der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des Berufungsbeklagten voraus.

(2) Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des Rechtsmittels. Über die Kosten entscheidet das Gericht auf Antrag durch Beschluss.

§ 157 – Umfang der Nachprüfung

Das Landessozialgericht prüft den Streitfall im gleichen Umfang wie das Sozialgericht. Es hat auch neu vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel zu berücksichtigen.

§ 157a – Präklusion im Berufungsverfahren

- (1) Neue Erklärungen und Beweismittel, die im ersten Rechtszug entgegen einer hierfür gesetzten Frist (§ 106a Abs. 1 und 2) nicht vorgebracht worden sind, kann das Gericht unter den Voraussetzungen des § 106a Abs. 3 zurückweisen.
- (2) Erklärungen und Beweismittel, die das Sozialgericht zu Recht zurückgewiesen hat, bleiben auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen.

§ 159 – Zurückverweisung an das Sozialgericht

- (1) Das Landessozialgericht kann durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Sozialgericht zurückverweisen, wenn
 1. dieses die Klage abgewiesen hat, ohne in der Sache selbst zu entscheiden,
 2. das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet,
 3. nach dem Erlass des angefochtenen Urteils neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die für die Entscheidung wesentlich sind.
- (2) Das Sozialgericht hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde gelegt ist, seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

Zweiter Unterabschnitt Revision

§ 160 – Zulassung der Revision

- (1) Gegen das Urteil eines Landessozialgerichts steht den Beteiligten die Revision an das Bundessozialgericht nur zu, wenn sie in dem Urteil des Landessozialgerichts oder in dem Beschluss des Bundessozialgerichts nach § 160a Abs. 4 Satz 2 zugelassen worden ist.
- (2) Sie ist nur zuzulassen, wenn
 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder

- des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- (3) Das Bundessozialgericht ist an die Zulassung gebunden.

§ 191 – Auslagevergütung für Beteiligte

Ist das persönliche Erscheinen eines Beteiligten angeordnet worden, so werden ihm auf Antrag bare Auslagen und Zeitverlust wie einem Zeugen vergütet; sie können vergütet werden, wenn er ohne Anordnung erscheint und das Gericht das Erscheinen für geboten hält.

§ 192 – Verschuldenskosten

(1) Das Gericht kann im Urteil oder, wenn das Verfahren anders beendet wird, durch Beschluss einem Beteiligten ganz oder teilweise die Kosten auferlegen, die dadurch verursacht werden, dass

1. durch Verschulden des Beteiligten die Vertagung einer mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines neuen Termins zur mündlichen Verhandlung nötig geworden ist oder
2. der Beteiligte den Rechtsstreit fortführt, obwohl ihm vom Vorsitzenden die Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung oder -verteidigung dargelegt worden und er auf die Möglichkeit der Kostenauflegung bei Fortführung des Rechtsstreites hingewiesen worden ist.

Dem Beteiligten steht gleich sein Vertreter oder Bevollmächtigter. Als verursachter Kostenbetrag gilt dabei mindestens der Betrag nach § 184 Abs. 2 für die jeweilige Instanz.

(2) Betrifft das Verfahren die Anfechtung eines Bescheides der Kassenärztlichen Vereinigung oder Kassenzahnärztlichen Vereinigung auf Zahlung der nach § 28 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu zahlenden Zuzahlung hat das Gericht dem Kläger einen Kostenbetrag mindestens in Höhe des Betrages nach § 184 Abs. 2 für die jeweilige Instanz aufzuerlegen, wenn

1. die Einlegung der Klage missbräuchlich war,
2. die Kassenärztliche Vereinigung oder Kassenzahnärztliche Vereinigung spätestens in dem Bescheid den Kläger darauf hingewiesen

hat, dass den Kläger die Pflicht zur Zahlung eines Kostenbetrages treffen kann.

Die Gebührenpflicht der Kassenärztlichen Vereinigung oder Kassenzahnärztlichen Vereinigung nach § 184 entfällt in diesem Fall.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 wird in ihrem Bestand nicht durch die Rücknahme der Klage berührt. Sie kann nur durch eine zu begründende Kostenentscheidung im Rechtsmittelverfahren aufgehoben werden.

(4) Das Gericht kann der Behörde ganz oder teilweise die Kosten auferlegen, die dadurch verursacht werden, dass die Behörde erkennbare und notwendige Ermittlungen im Verwaltungsverfahren unterlassen hat, die im gerichtlichen Verfahren nachgeholt wurden. Die Entscheidung ergeht durch gesonderten Beschluss.

§ 193 – Entscheidung über Kostenantrag

(1) Das Gericht hat im Urteil zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben. Ist ein Mahnverfahren vorausgegangen (§ 182a), entscheidet das Gericht auch, welcher Beteiligte die Gerichtskosten zu tragen hat. Das Gericht entscheidet auf Antrag durch Beschluss, wenn das Verfahren anders beendet wird.

(2) Kosten sind die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten.

(3) Die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts oder Rechtsbeistands ist stets erstattungsfähig.

(4) Nicht erstattungsfähig sind die Aufwendungen der in § 184 Abs. 1 genannten Gebührenpflichtigen.

§ 194 – Mehrere Kostenpflichtige

Sind mehrere Beteiligte kostenpflichtig, so gilt § 100 der Zivilprozessordnung entsprechend. Die Kosten können ihnen als Gesamtschuldnern auferlegt werden, wenn das Streitverhältnis ihnen gegenüber nur einheitlich entschieden werden kann.

§ 195 – Kosten bei Vergleich

Wird der Rechtsstreit durch gerichtlichen Vergleich erledigt und haben die Beteiligten keine Bestimmung über die Kosten getroffen, so trägt jeder Beteiligte seine Kosten.

SOZIALGERICHTE IN HESSEN

Hessisches Landessozialgericht

Steubenplatz 14
64293 Darmstadt
Tel.: (061 51) 804-01
Telefax: (061 51) 8043 50
E-Mail: Verwaltung @lsg-
darmstadt.justiz.hessen.de

Sozialgericht Darmstadt

Steubenplatz 14
64293 Darmstadt
Tel.: (061 51) 804-02
Telefax: (061 51) 8041 99
E-Mail: Verwaltung@sg-
darmstadt.justiz.hessen.de

Sozialgericht Frankfurt am Main

Gutleutstraße 136
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (069) 1535-0
Telefax: (069) 1535-6888
E-Mail: Verwaltung@sg-
frankfurt.justiz.hessen.de

Sozialgericht Fulda

Am Hopfengarten 3
36037 Fulda
Tel.: (0661) 924-25 10
Telefax: (0661) 924-25 30
E-Mail: Verwaltung@sg-
fulda.justiz.hessen.de

Sozialgericht Gießen

Ostanlage 19
35390 Gießen
Tel.: (0641) 399 10
Telefax: (0641) 3991 50
E-Mail: Verwaltung@sg-
giessen.justiz.hessen.de

Sozialgericht Kassel

Ständeplatz 23
34117 Kassel
Tel.: (05 61) 709 36-0
Telefax: (05 61) 709 36-10
E-Mail: Verwaltung@sg-kassel.justiz.hessen.de

Sozialgericht Marburg

Gutenbergstraße 29
35037 Marburg
Tel.: (06421) 1708-0
Telefax: (06421) 1708-50
E-Mail: Verwaltung@sg-marburg.justiz.hessen.de

Sozialgericht Wiesbaden

Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden
Tel.: (06 11) 32 61-0
Telefax: (06 11) 32 70 61 001
E-Mail: Verwaltung@sg-wiesbaden.justiz.hessen.de

HESSEN



Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa

Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden
www.hmdj.hessen.de

